

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. April

2007

Inhalt

	Seite		Seite
Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise	121	Satzung für das Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld	136
Richtlinien für den Baustrukturausgleichsfonds	121	Satzung für das Diakonische Werk der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel	137
Bearbeitung der Beihilfeanträge ab dem Jahr 2008	122	Satzung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach	140
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod.	122	Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach	143
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	122	Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Evangelische Kirchen Krofdorf und Gleiberg“	144
Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	123	Verwaltungslehrgang I 2008/2009	146
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	126	Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –	147
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2005/2006	133	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2007	147
Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach	134	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	148
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Eschberg	134	Berufungen in den Probendienst	148
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Jägersfreude	134	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	148
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann.	135	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	149
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Errichtung eines Gemeinsamen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Birkenfeld und der Kirchengemeinden Idar und Oberstein	136	Personal- und sonstige Nachrichten	149
		Literaturhinweise	152
		Berichtigung zum KABI 03/2007	153

Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise

716264

Az. 04-24-0

Düsseldorf, 1. März 2007

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 11. Januar 2007 die Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise in der Fassung vom 13. Januar 2006 (KABI. S. 85) wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Vikare“ der Satzteil „, in den Ausschuss nach § 1 Abs. 2 Buchstabe I) jüdische Vertreterinnen und Vertreter“ eingefügt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für den Baustrukturausgleichsfonds

717757

Az. 70-92

Düsseldorf, 8. März 2007

Die Kirchenleitung hat am 2. März 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die „Richtlinien für den Baustrukturausgleichsfonds“ vom 6. Oktober 1988 (KABI. S. 262) werden aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Bearbeitung der Beihilfeanträge ab dem Jahr 2008

711938

Az. 15-02-20:0009

Düsseldorf, 28. Februar 2007

Auf Grund von § 13a Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen nach der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod für alle Anstellungskörperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland durch das Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz) in Bad Dürkheim durchgeführt. Dies gilt für alle Aufwendungen, die nach dem 1. Januar 2008 entstehen.

Das Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH (bbz) ist ein Unternehmen der Evangelischen Kirche im Rheinland und u.a. auf die Berechnung der Krankheitsbeihilfen spezialisiert.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zahlen die Anstellungskörperschaften einen Pauschalbetrag an die Landeskirche. Der Pauschalbetrag deckt die Beihilfezahlungen und die Bearbeitungsgebühren ab. Für das Jahr 2008 wird der Pauschalbetrag 4.000 Euro betragen. Zur Ermittlung des Pauschalbeitrages für die Folgejahre werden die Einnahmen und Ausgaben gegeneinander abgeglichen und der Durchschnittsbetrag pro Stelle jährlich errechnet.

Für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist das Landeskirchenamt Festsetzungsstelle im Sinne des § 13 Beihilfenverordnung (BVO).

Nach § 13a Abs. 3 FAG ist dem bbz auch die Bearbeitung der Anträge der übrigen Mitarbeitenden übertragen worden. Das bbz wird mit der jeweiligen Anstellungskörperschaft nach dem tatsächlichen Aufwand abrechnen.

Bei allen Erstanträgen hat die Anstellungskörperschaft die persönlichen Angaben des Antragstellers zu bestätigen. Anfragen zur Bearbeitung der Beihilfeanträge können auch per E-Mail (info@bbz-gmbh.de) an das bbz gerichtet werden. Formulare zur Beantragung der Beihilfe können Sie dort anfordern.

Für alle Fragen zur Bearbeitung der Beihilfeanträge steht Ihnen das bbz bereits schon jetzt zur Verfügung.

bbz

Beihilfe- und Bezüge-Zentrum GmbH

Bruchstr. 54a

67098 Bad Dürkheim

0 63 22/94 63-0

www.bbz-gmbh.de

Sollte Interesse an der Abwicklung der Aufwendungen aus dem Jahr 2007 durch das bbz im Jahr 2008 bestehen, können Sie sich auch an das bbz wenden. Diese Kosten werden der jeweiligen Anstellungskörperschaft nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

Sofern die Bearbeitung der Beihilfen durch Dritte geschieht oder eine Beihilfeablöseversicherung existiert, müssen die Verträge mit Ablauf des 31. Dezember 2007 gekündigt werden!

Wegen der Zahlung des Pauschalbeitrages werden die Anstellungskörperschaften durch ein gesondertes Rundschreiben unterrichtet.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod

Vom 30. März 2007

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Notverordnung über die Gewährung bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251), geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2006 (KABl. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Zu den Kosten der Hin- und Rückfahrt einschließlich der Gepäckbeförderung wird bei notwendigen Behandlungen in einem Ort außerhalb des Wohnsitzbundeslandes insgesamt ein Zuschuss von 100 Euro, innerhalb des Wohnsitzbundeslandes ein Zuschuss von 50 Euro gewährt.

2. Der bisherige Artikel 3 Absatz 1 wird Absatz 2, der bisherige Artikel 3 Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Az. 15-02-20:0008

Düsseldorf, 5. März 2007

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im GV. NRW vom 15. Dezember 2006, Nr. 36, S. 596, die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung veröffentlicht.

Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Die Änderung findet im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland ab 1. Mai 2007 Anwendung.

In Nr. 5 der Einundzwanzigsten Verordnung ist es notwendig, dass die EKIR hinsichtlich § 6 Abs. 1 letzter Satz eine Abweichung zum veröffentlichten Text des Landes vornimmt. Die Fassung der EKIR zu § 6 Abs. 1 letzter Satz wird hier in Kurzdruk veröffentlicht.

Zur Beachtung der kirchlichen Besonderheiten wird hierzu eine gesonderte gesetzesvertretende Verordnung erlassen.

Das Landeskirchenamt

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Vom 22. November 2006

Auf Grund des § 88 Landesbeamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. sofern Ansprüche nach § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz-AbgG) vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326) in der jeweils aktuellen Fassung oder nach entsprechenden Regelungen dem Grunde nach bestehen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang, soweit die Verwaltungsvorschriften keine Regelung vorsehen, ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes(-zahnarztes) einholen.“

b) Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Behandelten;“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2b wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Pflugesatzes“ werden die Angaben „angemessenen (§ 3 Abs. 2 Satz 1)“ eingefügt.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die von Behandlern nach Nummer 1 bei ihren Verrichtungen verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten zugelassenen Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen.

Nicht beihilfefähig sind

a) Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien – AMR) von der Verordnung ausgeschlossen sind,

b) Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind.

Satz 2 gilt nicht für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Das Finanzministerium kann abweichend von Satz 2 in begründeten Einzelfällen sowie allgemein in Anlage 2 und in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung bestimmen, zu welchen Arzneimitteln (verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen), die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten oder die sich in der klinischen Erprobung befinden, Beihilfen gewährt werden können. Dies gilt auch für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen.

Das Finanzministerium kann weiterhin in Anlage 2 und ergänzend in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ausschließen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten, deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können oder deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist.“

cc) In Nummer 10 Satz 12 werden die Angaben „Anlage 2“ durch die Angaben „Anlage 3“ ersetzt.

dd) Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben „b“ bis „e“ werden Buchstaben „a“ bis „d“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie der Suprakonstruktionen“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b 1. Spiegelstrich werden in der zweiten Klammer nach dem Wort „Gaumenspalten“ ein Komma und die Wörter „ektodermale Dysplasien“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ durch die Wörter „stationären Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen

(1)Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe für höchstens 23 Kalendertage (es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich) einschließlich der Reisetage sowie den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Festsetzungsstelle auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt hat, die Behandlung nicht durch eine Maßnahme nach § 7 oder durch andere ambulante Maßnahmen ersetzt werden kann und im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder Maßnahme nach § 6a oder § 7 durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn der zuständige Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt dies aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B.

schwere Krebserkrankung, HIV-Infektion, schwerer Fall von Morbus Bechterew) für notwendig erachtet. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen, ist ein neues Anerkennungsverfahren durchzuführen. Die Behandlungskosten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 sind auch dann beihilfefähig, wenn die Beihilfefähigkeit der Rehabilitationsmaßnahme nicht anerkannt wird. Die Kosten der amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten sind beihilfefähig. Zu den Kosten der Hin- und Rückfahrt einschließlich der Gepäckbeförderung wird bei notwendigen Behandlungen in einem Ort außerhalb des Wohnsitzbundeslandes insgesamt ein Zuschuss von 100 Euro, innerhalb des Wohnsitzbundeslandes ein Zuschuss von 50 Euro gewährt.

(2) Die Maßnahme muss in einer Einrichtung durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach § 107 Abs. 2 SGB V erfüllt. Soweit eine Einrichtung auch über Abteilungen verfügt, die die Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 SGB V erfüllen, gilt für von diesen Abteilungen erbrachte Leistungen § 4 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Behandlung sind in Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Werden neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 in Rechnung gestellt, ist die Pauschale nach Satz 1 um 30 v.H. zu kürzen; der Restbetrag ist beihilfefähig. Verfügt die Einrichtung über keine Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Tagessatzes der Einrichtung, höchstens 104 Euro täglich, beihilfefähig.

(4) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen und bei denen der Amtsarzt die Notwendigkeit der Begleitung bestätigt hat, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu 55 Euro täglich beihilfefähig. Absatz 1 Satz 7 gilt sinngemäß.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

**Beihilfefähige Aufwendungen für stationäre
Müttergenesungskuren
oder Mutter-/Vater-Kind-Kuren**

(1) Zu den Kosten einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes (Müttergenesungskur) oder in einer gleichartigen Einrichtung, die Leistungen in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Kur erbringt (§ 41 Abs. 1 SGB V), werden – soweit die Einrichtungen über Versorgungsverträge nach § 111a SGB V verfügen – Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen (bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen) einschließlich der Reisetage gewährt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Beihilfefähig sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, die Kurtaxe, das amtsärztliche Gutachten, der ärztliche Schlussbericht sowie die Fahrkosten. § 6 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 3 gelten entsprechend; ist die Rehabilitationsmaßnahme nicht anerkannt worden (§ 7 Abs. 2), sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.

(3) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu 55 Euro täglich beihilfefähig. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7

**Beihilfefähige Aufwendungen für ambulante
Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen“**

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Kosten einer unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurortverzeichnis durchgeführten ambulanten Kur werden Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen einschließlich der Reisetage, bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme (Absatz 4) bis zu 20 Behandlungstagen sowie bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen (einschließlich der Reisetage) gewährt.“

- c) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ durch die Wörter „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beihilfefähig sind bei ambulanten Kurmaßnahmen die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9, für das amtsärztliche Gutachten sowie den ärztlichen Schlussbericht. Zu den Fahrkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 30 Euro täglich einschließlich der Reisetage gewährt. Ist die Beihilfefähigkeit der Kurmaßnahme nach Absatz 1 nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig. Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Voraussetzung für eine ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist, und bei Kindern, bei denen der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine Erfolg versprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, wird zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Kurtaxe sowie Fahrkosten der Begleitperson ein Zuschuss von 20 Euro täglich gewährt.“

- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen, die mit einem Sozialversicherungsträger einen Versorgungsvertrag geschlossen haben, sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig. Absatz 2 Buchstaben b bis g gelten sinngemäß. Wird die ambulante Rehabilitationsmaßnahme durch die Einrichtung pauschal abgerechnet, sind die Aufwendungen in Höhe der Preisvereinbarung beihilfefähig, die die Einrichtung mit dem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Nebenkosten (z.B. Verpflegungs- und Unterbringungskosten [Ruheraum], Kurtaxe, Fahrkosten) sind – soweit in der Pauschalpreisvereinbarung nicht enthalten – bis zu einem Betrag von insgesamt 20 Euro täglich beihilfefähig.“

8. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängerregelung und

künstlichen Befruchtung einschließlich der hierzu erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.

(4) Aufwendungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) sind beihilfefähig, wenn

1. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
2. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
3. ausschließlich Ei- und Samenzellen des Beihilfeberechtigten und seines Ehegatten verwendet werden,
4. sich der Beihilfeberechtigte und sein Ehegatte vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine der Einrichtungen überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121a SGB V erteilt worden ist.

Dies gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht. Bei anderen Inseminationen ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz und Nr. 4 nicht anzuwenden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ehegatten das 25. Lebensjahr, die Ehefrau noch nicht das 40. Lebensjahr und der Ehemann noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zuordnung der Aufwendungen für die ICSI- und die IVF-Behandlung ist das Kostenteilungsprinzip zu beachten.

Die Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung treffen nähere Regelungen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort oder in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. § 6 und § 7 gelten sinngemäß. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen nach Satz 1 nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist. Hinsichtlich der Beförderungskosten gilt Absatz 1 Satz 3 und 4.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

10. § 12a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Höhe der Kostendämpfungspauschale des laufenden Kalenderjahres richtet sich – unabhängig vom Entstehen der mit dem ersten Beihilfeantrag des Jahres geltend gemachten Aufwendungen – nach den zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im laufenden Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Zuschussgewährung nach § 6 Abs. 1 Satz 7, § 6a Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 3 Satz 2, Satz 4 sowie Abs. 4 Satz 4 mit dem Tag der Beendigung der Maßnahme,“.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird das Wort „Heilkuren“ durch die Angaben „ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen“ ersetzt.

d) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Aufwendungen nach § 6, § 6a und § 7.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Beihilfe ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem verstorbenen Beihilfeberechtigten zugestanden hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten Beihilfen zu den in Absatz 1 genannten Aufwendungen, sofern sie Erben sind; Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

13. Folgender § 16 wird eingefügt; der bisherige § 16 wird § 17:

„§ 16

Verwaltungsverordnung

Das Finanzministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung (Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – VVzBVO –). Die Verwaltungsvorschriften bestimmen die weiteren Einzelheiten und Voraussetzungen (insbesondere Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen und Maßnahmen), die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich sind.“

14. Folgende Anlage 2 wird angefügt; die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3:

**„Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO)**

1. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für alle nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln – Arzneimittelgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3394), geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869), zugelassenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel, sofern sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 oder im Rahmen dieser Anlage ausgeschlossen sind.
2. Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete hormonelle Mittel zur Kontrazeption nur bei Personen bis zur Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres und bei Personen ab Vollendung des 48. Lebensjahres. Das Finanzministerium kann im Einzelfall oder allgemein in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.
3. Beihilfefähig sind Aufwendungen für zugelassene nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel, die begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eingesetzt werden (Begleitmedikation), wenn das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fachinformation des Hauptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist oder wenn es zur Behandlung der beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auftretenden schwerwiegenden, schädlichen, unbeabsichtigten Reaktionen eingesetzt wird (unerwünschte Arzneimittelwirkungen).
4. Nicht beihilfefähig sind (unabhängig vom Alter des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Person):
 - a) Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen. Es sind dies z.B. Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, so genannte Krankenkost und diätetische Lebensmittel einschließlich Produkte für Säuglinge oder Kleinkinder. Abweichend von Satz 1 sind beihilfefähig Aufwendungen für Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung im Zusammenhang mit Enteraler und Parentaler Ernährung im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung des Abschnittes E der Arzneimittel-Richtlinien/AMR in der Fassung vom 31. August 1993 – veröffentlicht im BAnz. 1993, Nr. 246, S. 11, 155, zuletzt geändert am 18. Juli 2006 – veröffentlicht im BAnz. 2006, Nr. 198, S. 6849, sowie den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung.
 - b) Aufwendungen für Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. Dies sind Arzneimittel, deren Einsatz grundsätzlich durch die private Lebensführung bedingt ist oder die auf Grund ihrer Zweckbestimmung insbesondere
 - nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten dienen,
 - zur individuellen Bedürfnisbefriedigung oder zur Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen,
 - zur Behandlung von Befunden angewandt werden, die lediglich Folge natürlicher Alterungsprozesse sind und deren Behandlung medizinisch nicht notwendig ist,

- zur Anwendung bei kosmetischen Befunden angewandt werden, deren Behandlung in der Regel nicht notwendig ist oder
- der Verbesserung des Aussehens dienen.

Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

Das Finanzministerium kann im Einzelfall oder allgemein in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.“

15. In Anlage 3 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Perücke

Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zu einem Höchstbetrag von 800 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z.B. Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (z.B. infolge Schädelverletzung) oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall (z.B. auf Grund einer Chemotherapie) vorliegen. Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn die Tragedauer laut ärztlichem Attest den Zeitraum von zwölf Monaten überschreiten wird. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Perücke sind beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens zwölf Monate, bei der gleichzeitigen Nutzung von zwei Perücken mindestens 24 Monate vergangen sind. Dies gilt nicht bei Kindern, deren Kopfform sich verändert hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2006 entstehen.

Düsseldorf, den 22. November 2006

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

698241

Az. 15-02-20

Düsseldorf, 19. März 2007

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung vom 24. Juli 2005 (KABl. S. 240) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten durch das Landeskirchenamt mit Verfügung am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

I.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

**RdErl. d. Finanzministeriums vom 22. November 2006
B 3100 – 0.7 – IV A 4**

1. Der Einführungssatz erhält folgende Fassung:
Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, bereinigt 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 16 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO NRW) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 816), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium zur Ausführung der Beihilfenverordnung (BVO) bestimmt:
2. Hinter Nummer 5.7 wird folgende Nr. 5.8 eingefügt:
5.8 Weiterhin berücksichtigungsfähig sind studierende Kinder i.S.d. § 2 Abs. 2 BVO, die von der durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1652) vorgenommenen Kürzung des Bezugszeitraumes für Kindergeld und Familienzuschlag betroffen sind (d.h. Anspruchsende grds. mit Vollendung des 25. Lebensjahres), soweit sie bereits bis zum Wintersemester 2006/2007 ein Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule aufgenommen haben.
3. Die bisherigen Nummern 5.8a bis 5.10 werden Nummer 5.9a bis 5.11a
4. Nummer 6.8 erhält folgende Fassung:
6.8 Mehraufwendungen für Verblendungen (einschließlich Vollkeramikronen bzw. -brücken, z.B. im Cerec-Verfahren) und die zahnärztlichen Leistungen sind grundsätzlich bis einschließlich Zahn 5 beihilfefähig. Bei einer Versorgung ab Zahn 6 mit verblendeten Vollkronen, Vollkeramikronen etc. und soweit eine Brückenversorgung nach Satz 1 über Zahn 5 hinausreicht, sind vom Bruttorechnungsbetrag je verblendeten Zahn pauschal 40 Euro (bei Kunststoffverblendungen) bzw. 80 Euro (bei Keramikverblendungen – auch im Cerec-Verfahren) in Abzug zu bringen. Der Restbetrag sowie die zahnärztlichen Leistungen ab Zahn 6 sind grundsätzlich beihilfefähig.
5. Nach Nummer 6.10 wird folgende Nummer 6.11 eingefügt:
6.11 Soweit hinsichtlich der Notwendigkeit und Angemessenheit der berechneten Leistungen erhebliche Zweifel an Heilpraktikerrechnungen bestehen, können diese kostenlos anonymisiert zur Überprüfung an folgende Adresse gerichtet werden:
Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.
Gebühren- u. Gutachtenkommission
Herrn Siegfried Kämper
Am Stadtgarten 2
45883 Gelsenkirchen
Eine Durchschrift der Stellungnahme mit der vorgelegten Rechnung bitten wir anonymisiert dem Landeskirchenamt zu übersenden.
6. Nummer 10.6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Soweit sie während der zweiten Hälfte ihrer Ausbildung Behandlungen durchführen, muss dies unter Aufsicht eines nach Anlage 1 anerkannten Therapeuten (Supervisor) erfolgen, der allein diese Leistungen in Rechnung stellen darf.
7. Nummer 10.8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 BVO wird bestimmt, dass zu den Aufwendungen für die Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen Bereich nur bei den folgenden Indikationen Beihilfen zu gewähren sind:
a) Tendinosios calcarea,
b) Fersensporn,
c) Pseudarthrosen (nicht heilende Knochenbrüche).
8. Nummer 10a.6 erhält folgende Fassung:
10a.6 Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 b BVO ist bei Behandlung in einem Krankenhaus („Privatklinik“), das nicht nach § 108 SGB V zugelassen ist, der von dieser Einrichtung berechnete „Pflegesatz“ – nach Abzug des Selbstbehaltes nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BVO – nur insoweit als angemessen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BVO) anzusehen und als beihilfefähig anzuerkennen, als er dem „Pflegesatz“ entspricht, den die der Beihilfenfestsetzungsstelle nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik nach § 108 SGB V) für eine vergleichbare Behandlung berechnen würde. Dies gilt auch für so genannte „Anschlussheilbehandlungen“, soweit eine Abrechnung nicht nach § 6 BVO, sondern nach § 4 BVO erfolgt. Betreibt der Träger der „Privatklinik“ auf dem Gelände der Klinik oder in unmittelbarer Nähe hierzu ein weiteres Krankenhaus mit Zulassung nach § 108 SGB V, kann die Vergleichsberechnung (s.o.) auch zwischen diesen Einrichtungen erfolgen. Rechnet die aufgesuchte „Privatklinik“ eine dem Fallpauschalen-Katalog des Krankenhausentgeltgesetzes nachempfundene „DRG“ ab, ist darauf zu achten, dass der vergleichenden Universitätsklinik sämtliche Diagnosen vorgelegt werden. Gegebenfalls anfallende Kosten der Begutachtung trägt die Beihilfestelle.
9. Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:
11.1 Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und der Anlage 2 sind grundsätzlich nur Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, soweit sie nicht nach den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V von der Verordnung in der GKV ausgeschlossen sind sowie Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, beihilfefähig. (Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten diese Einschränkungen nicht). Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie auf Grund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Als Therapiestandard gilt ein Arzneimittel, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

- a) Für die nachfolgend aufgeführten Indikationsgebiete können auch Aufwendungen für Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie beihilfefähig sein, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist und der Arzt/Heilpraktiker dies mit der Verordnung bestätigt.

Beihilfefähig sind die

- Aufwendungen für Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) nur als Thrombozyten-Aggregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen,
- Aufwendungen für Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden,
- Aufwendungen für Acidosetherapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblaste,
- Aufwendungen für Antihistaminika
 - nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,
 - nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien,
 - nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus,
 - nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist,
- Aufwendungen für Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum,
- Aufwendungen für Antiseptika und Gleitmittel nur für Patienten mit Selbstkatheterisierung,
- Aufwendungen für Arzneimittel zur sofortigen Anwendung als
 - Antidote bei akuten Vergiftungen,
 - Lokalanästhetika zur Injektion,
 - apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Notfallbehandlung zur sofortigen Anwendung kommen,
- Aufwendungen für arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödemen (Mannitol, Sorbitol),
- Aufwendungen für Butylscopolamin, parenteral, nur zur Behandlung in der Palliativmedizin,
- Aufwendungen für Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination)
 - nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,

nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,

bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit,

- Aufwendungen für Calciumverbindungen als Monopräparate nur
 - bei Pseudohypo- und Hypoparathyreoidismus,
 - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit,
- Aufwendungen für Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen,
- Aufwendungen für harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 % nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind,
- Aufwendungen für E. coli Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin,
- Aufwendungen für Eisen-(11)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanaemie,
- Aufwendungen für Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhoeen,
- Aufwendungen für Folsäure und Folate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms,
- Aufwendungen für Ginkgo biloba Blätter-Extrakte nur in Zusammenhang mit der Behandlung der Demenz (mindestens Pflegestufe 2),
- Aufwendungen für Hypericum perforatum-Extrakt (hydroalkoholischer Extrakt, min. 300 mg pro Applikationsform) nur zur Behandlung mittelschwerer depressiver Episoden,
- Aufwendungen für Iodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen,
- Aufwendungen für Iod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren,
- Aufwendungen für Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokalaemie,
- Aufwendungen für L-Methionin nur zur Vermeidung der Steinneubildung bei Phosphatsteinen bei neurogener Blasenlähmung, wenn Ernährungsempfehlungen und Blasenentleerungstraining erfolglos geblieben sind,

- Aufwendungen für Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen in Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie,
 - Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel,
 - Aufwendungen für Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen,
 - Aufwendungen für Magnesiumverbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko,
 - Aufwendungen für Metixenhydrochlorid nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms,
 - Aufwendungen für Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität,
 - Aufwendungen für Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall,
 - Aufwendungen für Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten,
 - Aufwendungen für Omithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-)Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie,
 - Aufwendungen für Pankreasenzyme nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose,
 - Aufwendungen für Phosphatverbindungen nur bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann,
 - Aufwendungen für salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2% Salicylsäure) nur in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme,
 - Aufwendungen für Topische Anästhetika und/oder Antiseptika nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z.B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus),
 - Aufwendungen für synthetischen Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen,
 - Aufwendungen für synthetische Tränenflüssigkeit nur bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen des Grades 2, Epidermolysis bullosa, oculäres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus,
 - Aufwendungen für Vitamin K als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann,
 - Aufwendungen für wasserlösliche Vitamine auch in Kombination nur bei Dialyse,
 - Aufwendungen für wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit),
 - Aufwendungen für Zinkverbindungen als Monopräparat nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Haemodialysebehandlung bedingten nachgewiesenen Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.
- Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auch ohne die o.g. Indikationen beihilfefähig, wenn das zur Behandlung der Erkrankung alternativ zur Verfügung stehende verschreibungspflichtige Arzneimittel teurer ist. Der Nachweis ist durch den Beihilfeberechtigten bzw. seinen Arzt zu führen.
- b) Nicht beihilfefähig bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind die Aufwendungen für folgende verschreibungspflichtige und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel:
- Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich nicht um schwerwiegende Gesundheitsstörungen handelt,
 - Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals, Nasen- und Ohrenbereich,
 - Abführmittel, ausgenommen zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphat-bindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase,
 - Arzneimittel gegen Reisekrankheit, ausgenommen bei Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen schwerwiegenden Erkrankungen, z.B. Menierescher Symptomkomplex.
10. Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:
- 11.2 Aufwendungen für die folgenden Mittel (Anlage 2 Nr. 4 a BVO) sind – von den genannten Ausnahmen abgesehen – nicht beihilfefähig:
- Genussmittel, sämtliche Weine (auch medizinische Weine) und der Wirkung nach ähnliche, Ethylalkohol als einen wesentlichen Bestandteil (mind. 5 Volumenprozent) enthaltende Mittel

- (ausgenommen Tinkturen im Sinne des Deutschen Arzneibuches und tropfenweise einzunehmende ethlyalkoholhaltige Arzneimittel) sowie Mittel, bei denen die Gefahr besteht, dass sie wegen ihrer wohlschmeckenden Zubereitung als Ersatz für Süßigkeiten genossen werden,
- Mineral-, Heil- oder andere Wässer,
 - Mittel, die auch zur Reinigung und Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel, der Zähne, der Mundhöhle usw. dienen einschl. medizinische Haut- und Haarwaschmittel sowie medizinische Haarwässer und kosmetische Mittel. Ausgenommen und somit beihilfefähig sind Aufwendungen für als Arzneimittel zugelassene Basiscremes, Basissalben, Haut- und Kopfhautpflegemittel, auch Rezepturgrundlagen, soweit und solange sie Teil der arzneilichen Therapie (Intervall-Therapie bei Neurodermitis/endogenen Ekzem, Psoriasis, Akne-Schältherapie und Strahlentherapie) sind und nicht der Färbung der Haut und -anhangsgebilde sowie der Vermittlung von Geruchseindrücken dienen,
 - Balneotherapeutika, ausgenommen und somit beihilfefähig sind Aufwendungen für als Arzneimittel zugelassene Balneotherapeutika bei Neurodermitis/endogenem Ekzem, Psoriasis und Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises,
 - Mittel, die der Veränderung der Körperform (z.B. Entfettungscreme, Busencreme) dienen sollen,
 - Mittel zur Raucherentwöhnung,
 - Saftzubereitungen für Erwachsene, von in der Person des Patienten begründeten Ausnahmen abgesehen,
 - Würz- und Süßstoffe, Obstsaft, Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Krankenkost- und Diätpräparate,
 - Abmagerungsmittel und Appetitzügler,
 - Anabolika, außer bei neoplastischen Erkrankungen,
 - Stimulantien (z.B. Psychoanaleptika, Psychoenergetika und Leistungsstimulantien), ausgenommen bei Narkolepsie und schwerer Zerebralsklerose sowie beim hyperkinetischen Syndrom und bei der so genannten minimalen zerebralen Dysfunktion vorpubertärer Schulkinder,
 - so genannte Zellulartherapeutika und Organhydrolysate,
 - so genannte Geriatrika und so genannte Arteriosklerosemittel,
 - Roborantien, Tonika und appetitanregende Mittel, Insekten-Abschreckmittel,
 - fixe Kombinationen aus Vitaminen und anderen Stoffen, ausgenommen und somit beihilfefähig sind Vitamin D-Fluorid-Kombinationen zur Anwendung bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und zur Osteoporoseprophylaxe,
 - Arzneimittel, welche nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869, 1870), nur mit einem oder mehreren der folgenden Hinweise:
- „Traditionell angewendet:
- a) zur Stärkung oder Kräftigung,
 - b) zur Besserung des Befindens,
 - c) zur Unterstützung der Organfunktion,
 - d) zur Vorbeugung,
 - e) als mild wirkendes Arzneimittel“
- in den Verkehr gebracht werden.
- 11.2.a Aufwendungen für Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondenernährung sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn diese auf Grund einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung notwendig sind, bei
- Ahornsirupkrankheit,
 - AIDS-assoziierten Diarrhöen,
 - angeborenen Defekten im Kohlenhydrat- oder Fettstoffwechsel,
 - angeborenen Enzymdefekten, die mit speziellen Aminosäuremischungen behandelt werden,
 - Colitis ulcerosa,
 - Epilepsien, wenn trotz optimierter antikonvulsiver Therapie eine ausreichende Anfallskontrolle nicht gelingt,
 - Kurzdarmsyndrom,
 - Morbus Crohn,
 - Mukoviszidose,
 - multiplen Nahrungsmittelallergien,
 - Niereninsuffizienz,
 - Phenylketonurie,
 - Sondenernährung über eine operativ gelegte Magensonde (sog. PEG-Sonde),
 - erheblichen Störungen der Nahrungsaufnahme bei neurologischen Schluckbeschwerden oder Tumoren der oberen Schluckstraße (z.B. Mundboden- und Zungenkarzinom),
 - Tumorthérapien (auch nach der Behandlung),
 - postoperativer Nachsorge.
- 11.2.b Aufwendungen für Elementardiäten sind für Säuglinge (bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres) und Kleinkinder (Zeit zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr) mit Kuhmilcheiweißallergie beihilfefähig; dies gilt ferner für einen Zeitraum von sechs Monaten bei Säuglingen und Kleinkindern mit Neurodermitis, sofern Elementardiäten zu diagnostischen Zwecken eingesetzt werden.
11. Nummern 11.3 bis 11.6 erhalten folgende Fassung:
- 11.3 Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die folgenden Arzneimittel, wenn sie unter der Voraussetzung verordnet werden, dass zuvor allgemeine nicht medikamentöse Maßnahmen genutzt wurden (z.B. diätischer oder physikalischer Art, körperliches Training etc.), hierdurch aber das Behandlungsziel nicht erreicht werden konnte und eine medikamentöse Behandlung mit diesen Arzneimitteln zusätzlich zwingend erforderlich ist (die Bestätigung durch den behandelnden Arzt ist grundsätzlich ausreichend):

1. Carminativa, Amara, Acida; ohne die o.g. Einschränkung sind beihilfefähig die Aufwendungen für gasbindende Mittel vor diagnostischen Maßnahmen,
 2. Gallenwegs- und Lebertherapeutika; ohne die o.g. Einschränkung sind beihilfefähig Aufwendungen für Arzneimittel zur Auflösung von Cholesteringalsteinen, zur Behandlung bei Präcoma/Coma hepaticum und bei hepatischer Encephalopathie,
 3. Mittel zur Regulation der Darmflora einschließlich Stoffwechselprodukte, Zellen, Zellteile und Hydrolysate von bakteriellen Mikroorganismen enthaltende Präparate,
 4. Antihypotonika zur oralen Anwendung,
 5. Arzneimittel zur Behandlung dysmenorrhöischer und klimakterischer Beschwerden; ohne die o.g. Einschränkung sind diese beihilfefähig
 - zur hormonellen Behandlung,
 - Prostaglandin-Synthesehemmer als Monopräparate,
 - topische Sexualhormone,
 6. Mineralstoffpräparate zur oralen Anwendung; ohne die o.g. Einschränkungen sind beihilfefähig
 - Calcium-Verbindungen als Monopräparate bei dokumentierter Hypokalziämie,
 - und bei Osteoporose (auch kombiniert mit Fluorid),
 - Fluorid zur Kariesprophylaxe des Kindes und bei Osteoporose,
 - Zink-Verbindungen als Monopräparate bei nachgewiesenem Zinkmangel, Mineralstoffpräparate (oral) bei Hämodialysebehandlung,
 - gepufferte und ungepufferte Kaliumverbindungen als Monopräparate bei Hypokaliämie,
 - Magnesiumverbindungen als Monopräparate bei neuromuskulären Störungen,
 - Elektrolytsubstitution bei schwerer Diarrhoe, bei Nierenerkrankungen und
 - zum Ausgleich des Säure-Basen-Haushalts,
 7. Vitaminpräparate; ohne die o.g. Einschränkung sind die Aufwendungen beihilfefähig bei nachgewiesenem Vitaminmangel jeglicher Ursache, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann sowie die prophylaktische Gabe von Vitamin D zur Prävention der Rachitis des Kindes oder der renalen Osteopathie, die Vitamin-K Prophylaxe bei Neugeborenen, die Gabe von Vitaminen bei therapeutisch verursachtem Mehrbedarf sowie eine parentale prophylaktische Anwendung von Vitaminen, insbesondere Vitamin B 12 oder Folsäure und den fettlösenden Vitamine, bei irreversiblen Malassimilationssyndrom jeglicher Ursache, bei parentaler Ernährung und Sonden-ernährung sowie bei länger dauernder Infusions-therapie und ferner die niedrigdosierte Gabe von Vitamin D bei der Behandlung der Osteoporose mit Calciumpräparaten,
 8. Venentherapeutika zur topischen und systematischen Anwendung bei varicösem Syndrom und chronisch venöser Insuffizienz, Verödungsmittel,
 9. Arzneimittel zum Schutz der Gelenkfunktion bei Abbauerscheinungen des Knorpels zur lokalen und systematischen Anwendung (sog. Chondroprotektiva und Antiarthrotika).
- 11.4 Bei den homöopathischen und anthroposophischen Arzneimitteln ist zu beachten, dass nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie jede Behandlung mit einem individuell auf den Patienten, sein Persönlichkeitsprofil und sein jeweiliges Krankheitsbild abgestimmten Arzneimittel erfolgt. Das gleiche Arzneimittel kann dadurch bei ganz unterschiedlichen Erkrankungen eingesetzt werden. Bei diesen Mitteln ist daher ausschließlich auf eine Diagnose nach Nummer 11.1 Buchstabe a abzustellen.
 - 11.5 Die Ermächtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 6 BVO findet derzeit noch keine Anwendung; Abschnitt F Nummer 19 der Arzneimittelrichtlinien gilt insoweit nicht. Ferner finden Anlage 1 bis 3, Anlage 5 und Abschnitt I der Anlage 10 der Arzneimittelrichtlinien keine Anwendung.
 - 11.6 Die Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und dergleichen setzt eine ärzt-/zahnärztliche oder Heilpraktiker-Verordnung voraus. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der erneuten Unterschrift des Arztes/Zahnarztes/Heilpraktikers. Werden auf ein Rezept Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen mehrmals beschafft, sind die Kosten für Wiederholungen nur insoweit beihilfefähig, als sie vom Arzt/Zahnarzt/Heilpraktiker besonders vermerkt worden sind. Ist die Zahl der Wiederholungen nicht angegeben, sind nur die Kosten der einmaligen Wiederholung beihilfefähig.
12. Nach Nummer 11.9 wird folgende Nummer 11.10 eingefügt:
 - 11.10 Aufwendungen für eine Orthokin-Therapie einschließlich des verabreichten Serums sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BVO nicht beihilfefähig.
 13. In Nummer 12.6 wird in Satz 2 das Zitat „§ 5 Abs. 6 Satz 2 BVO“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 6 Satz 3 BVO“ ersetzt.
 14. In Nummer 13e.4 Satz 3 werden die Wörter „und zur Pflegeversicherung“ gestrichen.
 15. In Nummer 14.1 Satz 2 werden das Wort „Sanatoriumsmaßnahme“ durch die Wörter „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ und das Wort „Heilkur“ durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt.
 16. In Nummer 14.2 Satz 2 werden das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ jeweils durch die Wörter „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Sanatoriumsmaßnahme“ durch die Wörter „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.
 17. Nummern 14.3 bis 14.5 erhalten folgende Fassung:
 - 14.3 Der Zuschuss nach § 6 Abs. 1 Satz 7 BVO in Höhe von 100 Euro kann gewährt werden, wenn bei Bei-

hilfeberechtigten durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens bestätigt wird, dass der gewünschte Heilerfolg nur durch eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung außerhalb des Wohnsitzbundeslandes erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird unabhängig von dem Ort der gewählten Einrichtung ein Zuschuss von 50 Euro gewährt. Beihilfeberechtigten mit Wohnsitz außerhalb der EKIR werden pauschal 100 Euro, höchstens aber die tatsächlichen Kosten erstattet.

14.4 Treten mehrere Personen (behandlungsbedürftige Person einschließlich Begleitpersonen) die Rehabilitationsmaßnahme gleichzeitig mit einem privaten Personenkraftwagen an, wird der Zuschuss für die erste Person zu 100 % und für den/die Mitfahrer/Mitfahrerin zu jeweils 50 % gewährt. Ist die Hin- und Rückfahrt nur im Krankenwagen möglich, gilt § 4 Abs. 1 Nr. 11 Satz 3 entsprechend.

14.5 Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und ggf. der Behandlung (soweit nicht einzeln berechnet) sind auch bei Anschlussheilbehandlungen in Höhe der Preisvereinbarung beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger geschlossen hat. Soweit die Einrichtung mit mehreren Sozialversicherungsträgern unterschiedliche Preisvereinbarungen getroffen hat, bestehen keine Bedenken, die für den Beihilfeberechtigten günstigste Vereinbarung zu berücksichtigen. Aufwendungen für Arzneimittel, die die Einrichtung verordnet bzw. verabreicht, sind neben der Pauschale beihilfefähig.

18. Nach Nummer 14.5 wird folgende Nummer 14.6 angefügt:

14.6 Wird die Preisvereinbarung der Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger durch den Beihilfeberechtigten nicht beigebracht, sind die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9, für das amtsärztliche Gutachten sowie den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig. Daneben wird ein Zuschuss nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO gewährt.

19. Nach Nummer 14.6 wird folgende Nummer 14.a eingefügt:

14a

Zu § 6a

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Müttergenesungskur bzw. einer Mutter/Vater-Kind-Kur setzt voraus, dass der Amtsarzt vor Behandlungsbeginn die Kurbedürftigkeit der Mutter/des Vaters und/oder eines Kindes bestätigt hat. Für mitgenommene nicht behandlungsbedürftige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird jeweils ein Zuschuss nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO gewährt, soweit die Kosten der Unterbringung und Verpflegung dieser Kinder nicht im Rahmen der mit dem Sozialversicherungsträger getroffenen Vereinbarung für den oder die Behandlungsbedürftigen mit abgegolten ist. Eine Kur nach Satz 1 kann auch bei behandlungsbedürftigen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bewilligt werden, wenn der Amtsarzt bestätigt, dass zum Behandlungserfolg die Anwesenheit der Mutter/des Vaters zwingend erforderlich ist; für die Kosten der Mutter/des Vaters gilt Satz 2 sinngemäß.

20. Nummer 15.2 erhält folgende Fassung:

15.2 Das Kurortverzeichnis „Inland“ ist den Verwaltungsvorschriften als Anlage 4 beigelegt. Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen können auch in einem Ort außerhalb des Kurortverzeichnisses durchgeführt werden.

21. Nummern 15.4 bis 15.6 werden durch folgende Nummern 15.4 bis 15.9 ersetzt:

15.4 Die Notwendigkeit weiterer – nicht in der Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger enthaltener – Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nummern 1, 7 und 9 BVO ist durch einen Amtsarzt zu bestätigen.

15.5 Ist die An- und/oder Abreise zum Kurort nur im Krankenwagen möglich, gilt Nummer 14.4 Satz 2 entsprechend.

15.6 Eine Anschlussheilbehandlung kann auch im Rahmen einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden.

15.7 Die Aufwendungen für seitens der ambulanten Rehabilitationseinrichtung verordneten bzw. während der Rehabilitationsmaßnahme verabreichten Arzneimittel sind grundsätzlich neben der mit einem Sozialversicherungsträger vereinbarten Pauschale (§ 7 Abs. 4 Satz 3 BVO) beihilfefähig. Bei den Nebenkosten nach § 7 Abs. 4 Satz 3 BVO kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass mindestens Kosten in Höhe von 20 Euro täglich angefallen sind; ein Einzelnachweis ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen notwendig.

15.8 Die bisher durch das Finanzministerium mit einzelnen ambulanten Rehabilitationseinrichtungen getroffenen Preisabsprachen werden hiermit zum 1. Januar 2007 aufgehoben.

15.9 Ist zur Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme eine Begleitperson aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich, gilt für die Aufwendungen der Begleitperson § 7 Abs. 4 Satz 4 BVO entsprechend.

22. Nummer 17.3 entfällt.

23. Nummer 17.4 erhält folgende Fassung:

17.4 Die maßgebliche Altersgrenze für die Ehegatten (§ 8 Abs. 4 Satz 4 BVO) muss in jedem Behandlungszyklus (Zyklusfall) zum Zeitpunkt des ersten Zyklustages im Spontanzyklus, des ersten Stimulationstages im stimulierten Zyklus bzw. des ersten Tages der Down-Regulation erfüllt sein. Liegt nur bei einem Ehegatten die geforderte Altersgrenze vor, ist die gesamte Maßnahme nicht beihilfefähig. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 27a Abs. 4 SGB V (Künstliche Befruchtung) erlassenen Richtlinien gelten in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

24. Nach Nummer 17.5 wird Nummer 17.6 angefügt:

17.6 Für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen zur künstlichen Befruchtung ist – ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung – eine körperbezogene Betrachtungsweise (vgl. § 27a Abs. 3 Satz 3 SGB V) maßgebend. Das so genannte „Verursacherprinzip“ (vgl. Urteil des BGH v. 3. März 2004 – IV ZR 25/03) ist beihilfenrechtlich unbeachtlich. Für die Zuordnung der Aufwendungen der

ICSI- und der IVF-Behandlung ist das Kostenteilungsprinzip (körperbezogene Kostenaufteilung) – § 8 Abs. 4 BVO – wie folgt anzuwenden:

1. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung des männlichen Samens sind dem Mann zuzuordnen.
2. Die Kosten der IVF einschließlich aller extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Ei- und Samenzellen sowie der Hormonbehandlung sind der Frau zuzuordnen.

25. Nummer 19.6 erhält folgende Fassung:

19.6 Als ausländische Kurorte (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BVO) sind anerkannt: Abano Terme, Bad Franzenbad (Franzensbad), Badgastein, Bad Dorfgastein, Bad Hofgastein, Galzignano, Ischia und Montegrotto. Diesen sind Kurorte bzw. Kurbetriebe gleichgestellt, die nach Auskunft des europäischen Heilbäderverbandes (EHV) die für die Durchführung von Heilkuren in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Qualitätsstandards erfüllen. Es wird gebeten, dem Landeskirchenamt von Stellungnahmen des EHV zu entsprechenden Anfragen jeweils eine Mehrausfertigung zu übersenden.

26. Nach Nummer 21.4 wird folgende Nummer 21.5 angefügt:

21.5 Nummer 5.8 gilt entsprechend.

27. Anlage 4 – „Heilkurortverzeichnis Inland“ – wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Ort „Bertrich“ wird folgende Angabe eingefügt:

Bernkastel-Kues	54470 Bernkastel-Kues	G	Heilklimatischer Kurort
-----------------	-----------------------	---	-------------------------

- b) Vor dem Ort „Burgbrohl“ wird folgende Angabe eingefügt:

Burg	03096 Burg	G	Ort mit Heilquellen Kurbetrieb
------	------------	---	--------------------------------

- c) Die bisherigen Angaben zu „Burg/Fehmarn“ nach „Burgbrohl“ sind zu streichen.

- d) Die Angaben „Heilbrunn“ werden wie folgt gefasst:

Heilbrunn	83670 Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Bernwies, Graben, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Linden, Mürnsee, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Reindlschmiede, Schönau, Unterbuchen, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd, Weiherweber, Wiesweber, Wömer	Heilklimatischer Kurort
-----------	---------------------	--	-------------------------

- e) Die Angaben „Kötzing“ werden wie folgt gefasst:

Kötzing	83670 Bad Heilbrunn	Stadtteil Kötzing	Kneippheilbad
---------	---------------------	-------------------	---------------

- f) Vor dem Ort „Möln“ wird folgende Angabe eingefügt:

Mettlach	66693 Mettlach	Orscholz	Heilklimatischer Kurort
----------	----------------	----------	-------------------------

- g) Die Angaben zu „Sasbachwalden“ werden wie folgt gefasst:

Sasbachwalden	77887 Sasbachwalden G		Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
---------------	-----------------------	--	--

- h) Die Angaben „Tölz“ werden wie folgt gefasst:

Tölz	83646 Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz	Moorheilbad und Heilklimatischer Kurort
		b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilklimatischer Kurort

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. April 2007 entstehen.

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2005/2006

718745

Az. 15-22-1

Düsseldorf, 13. März 2007

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass B 2730 – 13.1.2 – IV A 4 vom 12. März 2007 die neu festgesetzten Kostensätze gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum von 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	10,26
Fernheizung	10,56

Die durchschnittlichen Heizkosten können nicht mehr in der bisherigen differenzierten Form ermittelt werden. Deshalb müssen ab dem Abrechnungszeitraum 2005/2006 alle Abrechnungen nach einem der o.g. Energiekostensätze erfolgen.

Das Ministerium weist darauf hin, dass auch zukünftig die Bekanntgabe der Heizkostenentgeltsätze nicht vor Februar des jeweiligen Folgejahres erfolgen kann.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach

Auf der Grundlage der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die
Evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach,
Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach,
Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Groß-
heide,
Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen,
Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt
und
Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten
bilden gemeinsam den Verwaltungsverband Evangelischer
Kirchengemeinden Mönchengladbach.

Der Gemeindeverband betreibt das Verwaltungsamt des Ver-
waltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mön-
chengladbach.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben
dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Sat-
zung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Eschberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11
Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im
Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der
Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festge-
setzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Eschberg wird zum
1. Juli 2007 aufgehoben

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann ist
Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde
Eschberg.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Die nach der Urkunde vom 20. Februar 2007 von dem
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland,
Düsseldorf, ausgesprochene Auflösung der Evangelischen
Kirchengemeinde Eschberg wird hierdurch von Staats wegen
bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Saarbrücken, den 2. März 2007

Saarland

Ministerium für

Bildung, Kultur und Wissenschaft

Siegel

gez. Unterschrift

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Jägersfreude

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11
Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im
Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der
Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festge-
setzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Jägersfreude wird
zum 1. Juli 2007 aufgehoben

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann ist
Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde
Jägersfreude.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Die nach der Urkunde vom 20. Februar 2007 von dem
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland,
Düsseldorf, ausgesprochene Auflösung der Evangelischen
Kirchengemeinde Jägersfreude wird hierdurch von Staats
wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Saarbrücken, den 2. März 2007

Saarland

Ministerium für

Bildung, Kultur und Wissenschaft

Siegel

gez. Unterschrift

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann wird zum 1. Juli 2007 verändert.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Eschberg und Jägerfreude.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann verläuft wie folgt:

Die Gemeindegrenze geht südwestlich entlang dem rechten Saarufer von der Bismarckbrücke weiter Richtung Westen bis Faktoreistraße einschließlich Hafestraße 2–8, über Hauptbahnhof, Bormannspfad über die Dudweilerstraße in die Dudweiler Landstraße Richtung Norden den Krämersweg einschließend, in Richtung Stadtwald über die Eilertstraße bis zur Sellostraße am Jägersfreuder Friedhof vorbei. Von dort verläuft sie durch den Stadtwald in Richtung Dudweiler bis zur Straße Am Engelwirtsberg. Von dort (die geraden Hausnummern umfassend) bis zur Sulzbachtalstraße (umfassend die Hausnummern 1–31 und 2–32). Von dort in Richtung Jägersfreude bis zur Einmündung in den Schwarzen Weg, vom Schwarzen Weg über die Eisenbahnstraße, die Friedhofstraße (die Hausnummern 12–30 und 13–31 umfassend) in Richtung Saarbrücken in gerader Linie an der Westgrenze des Herrensohrer Friedhofs vorbei über die Mozartstraße, die Margarethenstraße einschließend, weiter in die Schulstraße, die Grube entlang, an der ehemaligen Grube Jägersfreude vorbei durch den Pfeifershofweg bis zur Grenze des Stadtteils Rodenhof. Von dort über die Johannisbrücke zurück zur Dudweiler Landstraße.

Weiter folgt die Gemeindegrenze nördlich des Wohngebietes Am Homburg dem Krämersweg, über Gaußstraße, Einsteintreppe, Waldwiese bis Meerwiesertalweg. Diesem in nordöstlicher Richtung folgend durch den Stuhlsatzenhausweg bis zur Universität. Das Universitätsgelände einschließend, zurück in südlicher Richtung bis zum Waldhausweg. Dann entlang des Turmweges zum Schwarzenbergturm, von dort bis zur ehemaligen Stadtgrenze von Saarbrücken, jetzt Grenze zwischen dem Wohngebiet und Schafbrücke. Sie folgt dieser Grenze bis zur Breslauer Straße. Dann verläuft die Grenze weiter in südwestlicher Richtung entlang der Breslauer Straße bis zur Straße Am Zoo. Entlang der Straße Am Zoo verläuft sie dann weiter in nördlicher Richtung bis zur Graf-Stauffenberg-Straße. An der Einmündung Graf-Stauffenberg-Straße verläuft sie dann in südwestlicher Richtung entlang des Eschberger Weges bis zur Straße Im Helmerswald. Am Ende der Straße im Helmerswald verläuft sie weiter in südlicher Richtung bis zur Mainzer Straße, dann entlang der Mainzer Straße bis zur Straße Römerstadt. Entlang dieser Straße verläuft die Grenze bis zur Brebacher Landstraße, um dort in einer imaginären Linie bis zum Ende der Straße An der Römerbrücke zu verlaufen. Sie setzt sich fort entlang der Ostspange bis zum rechten Saarufer Richtung Nordwesten.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann gehört zum Kirchenkreis Saarbrücken.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann hat sechs Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann ist 1. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann.

Die 5. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann ist 2. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Jägersfreude ist 3. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Eschberg ist 4. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann ist 5. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Eschberg ist 6. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Die nach der Urkunde vom 20. Februar 2007 von dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf, ausgesprochene Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann wird hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Saarbrücken, den 2. März 2007

Saarland

Ministerium für
Bildung, Kultur und Wissenschaft

Siegel

gez. Unterschrift

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Errichtung eines Gemeinsamen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Birkenfeld und der Kirchengemeinden Idar und Oberstein

§ 1

Die Satzung über die Errichtung eines Gemeinsamen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Birkenfeld und der Kirchengemeinden Idar und Oberstein vom 1. Dezember 1969/ 22. April 1970/ 18. November 1969/21. April 1970 (KABl. S. 199), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 1976/ 14. September 1976 (KABl. 1977 S. 85), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Brücken, den 3. November 2006

Evangelischer Kirchenkreis
Birkenfeld

Siegel gez. Unterschriften

Idar-Oberstein, den 21. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Idar

Siegel gez. Unterschriften

Idar-Oberstein, den 14. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Oberstein

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. März 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Satzung für das Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld

Die Kreissynode des Kirchenkreises Birkenfeld hat auf Grund von Art. 112 (1) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Der Kirchenkreis errichtet zum 1. Januar 2007 ein Verwaltungsamt.

(2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld“.

(3) Der Sitz des Verwaltungsamtes des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld ist Idar-Oberstein.

§ 2

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises sowie anderer kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen wahr.

(2) Der Leistungsumfang für den Kirchenkreis und die sonstigen kirchlichen Körperschaften ist in der Aufstellung über die Grundleistungen des Verwaltungsamtes des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden geregelt.

(3) Der Leistungsumfang für die sonstigen kirchlichen Einrichtungen und das dafür zu zahlende Entgelt werden vom Verwaltungsausschuss jeweils gesondert mit diesen vereinbart.

(4) Weitere Verwaltungsaufgaben können dem Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld durch Beschluss des Verwaltungsausschusses übertragen werden.

§ 3

(1) Leitung und rechtliche Vertretung des Verwaltungsamtes liegen beim Verwaltungsausschuss, der von der Kreissynode des Kirchenkreises Birkenfeld gewählt wird.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

- der Superintendentin/dem Superintendenten als Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsausschusses,
- drei weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes,
- drei weiteren Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises Birkenfeld, von denen zwei zum Presbyteramt befähigt sind.

(3) Die Zahl der Theologinnen/Theologen im Verwaltungsausschuss darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen.

(4) Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses wird von der Kreissynode gewählt.

(5) Der Verwaltungsausschuss wird spätestens auf der 2. Tagung nach der Neubildung der Kreissynode neu berufen.

(6) Die Leiterin/Der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil.

§ 4

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 5

(1) Die Leiterin/Der Leiter des Verwaltungsamtes ist verantwortlich für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr oder ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsamt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ihr oder ihm in fachlicher Hinsicht unterstellt.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

§ 6

Die Kosten des Verwaltungsamtes werden von den angeschlossenen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen getragen. Näheres regelt der Verwaltungsausschuss.

Die Gesamtverantwortung für die Feststellung des Haushaltsplanes liegt bei der Kreissynode.

§ 7

(1) Die den Leitungsorganen der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen obliegenden Rechte und Pflichten bleiben auch für die dem Verwaltungsamt übertragenen Geschäftsbereiche durch diese Satzung unberührt.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft und Einrichtung gesondert auszuführen. Die Buch- und Vermögensbestände sind getrennt auszuweisen und nur den jeweils Berechtigten zugänglich.

§ 8

(1) Der Anschluss der Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Einrichtungen aus dem Kirchenkreis Birkenfeld an das Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld wird durch einen entsprechenden Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans begründet.

Über alle anderen Anträge auf Anschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Das Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund des Verwaltungsamtes des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld ist, außer im gegenseitigen Einvernehmen, nur mit einer Kündigungsfrist von 36 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 9

(1) Der Kirchenkreis Birkenfeld tritt in alle Verpflichtungen und Rechte in Bezug auf die alte Satzung ein.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Änderungen und Aufhebungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Brücken, den 3. November 2006

Evangelischer Kirchenkreis
Birkenfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Februar 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 12 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) erlassen der Ev. Kirchenkreis Birkenfeld und der Ev. Kirchenkreis St. Wendel folgende gemeinsame Satzung:

§ 1

Satzungszweck und Zuständigkeitsgebiet

(1) Der Ev. Kirchenkreis Birkenfeld und der Ev. Kirchenkreis St. Wendel bilden einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung und Leitung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes. Das gemeinsame Diakonische Werk trägt den Namen „Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel“ (nachstehend Diakonisches Werk genannt). Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Idar-Oberstein.

(2) Das Diakonische Werk ist örtlich zuständig für den Ev. Kirchenkreis Birkenfeld und für den rheinland-pfälzischen Teil des Ev. Kirchenkreises St. Wendel.

§ 2

Auftrag und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.

(2) Das Diakonische Werk nimmt zugleich die Aufgaben eines örtlichen Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(3) Das Diakonische Werk hat in seinem Zuständigkeitsbereich die diakonische Arbeit anzuregen, zu koordinieren, zu fördern und die kirchlichen Leitungsorgane entsprechend zu beraten. Es ist Mitglied der regionalen Arbeitsgemeinschaft, die die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland in dem Gebiet der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel unabhängig von ihrer Rechtsform bilden.

(4) Unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinden nimmt das Diakonische Werk folgende Aufgaben in eigener Verantwortung wahr:

1. Beratung und Information der Kirchengemeinden,
2. Beratung und Hilfe für Familien und Einzelpersonen:
 - a) alte Menschen,
 - b) Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen,
 - c) Aussiedler und Asylsuchende,
 - d) Jugend- und Gefährdetenhilfe, insbesondere im Umfeld des Truppenübungsplatzes Baumholder,
 - e) Alleinerziehende,
 - f) arbeitslose Menschen,
3. Erholungsfürsorge,
4. Führung von Vormundschaften und Betreuungen,
5. Hilfe für Schwangere, Schwangerschaftskonfliktberatung,
6. Schuldnerberatung.

(5) Die Übertragung von weiteren Arbeitsgebieten kann durch Satzungsänderung erfolgen.

(6) Mit Zustimmung des jeweiligen Kirchenkreises ist das Diakonische Werk für Sammlungen in dessen Bereich zuständig (z.B. Diakoniesammlung, BROT FÜR DIE WELT).

(7) Das Diakonische Werk ist Anstellungsträger der dort Mitarbeitenden.

(8) Es ist Aufgabe der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst des Diakonischen Werkes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen ordnungsgemäß geführt wird. Hierzu nehmen die Kreissynoden Berichte entgegen und geben Anregungen und Empfehlungen für den Dienst des Diakonischen Werkes.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Diakonisches Werk EKIR und EKD

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist Sondervermögen der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel und wird in gesonderter Rechnung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

(3) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kirchenkreise erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- die Gemeinsame Versammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung.

§ 5

Gemeinsame Versammlung

(1) Das Diakonische Werk wird durch die Gemeinsame Versammlung geleitet. Die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung werden durch die Kreissynoden der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel nach jeder turnusgemäßen Neubildung für die Dauer der laufenden Wahlperiode entsandt. Die Gemeinsame Versammlung hat neun Mitglieder.

(2) In die Gemeinsame Versammlung werden gewählt:

1. Aus dem Bereich des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld
 - a) zwei ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen,
 - b) drei andere Mitglieder,
2. aus dem Bereich des Ev. Kirchenkreises St. Wendel
 - a) zwei ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen,
 - b) zwei andere Mitglieder.

(3) Je ein theologisches und ein anderes Mitglied sollen dem Kreissynodalvorstand angehören. Die Superintendentin oder der Superintendent des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld sowie die Synodalbeauftragten für Diakonie der beiden Kirchenkreise sollten der Gemeinsamen Versammlung angehören. Die anderen Mitglieder müssen zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sein.

(4) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt.

(5) Die Mitgliedschaft endet, sobald eine Voraussetzung für die Entsendung in die Gemeinsame Versammlung entfällt. Die jeweilige Kreissynode bestimmt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(6) Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und die Stellvertretung für die Dauer der Amtsperiode der Gemeinsamen Versammlung.

(7) Die Gemeinsame Versammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Kreissynodalvorstand oder der Vorstand beantragt.

(8) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Tagungen der Gemeinsamen Versammlung mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

Die Gemeinsame Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretung und die Festlegung dessen Vorsitz,
3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Geschäftsführung,
4. die Aufstellung von Geschäftsordnungen für die Gemeinsame Versammlung, den Vorstand und die Geschäftsstelle sowie Erlass von Verwaltungsanweisungen,
5. die Feststellung der Haushaltspläne (bzw. Wirtschaftspläne) einschließlich der Stellenpläne,
6. die Feststellung der Jahresrechnungen (bzw. Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen),
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen nach Einwilligung der Kreissynodalvorstände der beiden Kirchenkreise,
8. Vorbereitung und Erstellung von Vorlagen für die Kreissynoden über Änderungen der Satzung,
9. Entgegennahme und Bewertung von Berichten des Vorstandes,
10. Beratung und Begleitung des Vorstandes sowie Aufsicht über den Vorstand,
11. Information der Kreissynoden über die Jahresabschlüsse und Vorlage der Berichte des Vorstandes,
12. Information der Kreissynoden über Tatsachen und Entwicklungen, die die Haushalts- oder Vermögenslage des Diakonischen Werkes grundlegend beeinflussen könnten,
13. Entscheidung über einen Antrag einer Kreissynode nach § 11 Absatz 2 auf Ausscheiden aus dem Trägerverbund.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das Diakonische Werk im Auftrag der Gemeinsamen Versammlung. Er nimmt die Aufgaben des Diakonischen Werkes nach Maßgabe dieser Satzung und den Vorgaben der Gemeinsamen Versammlung wahr, soweit die Aufgaben nicht der Gemeinsamen Versammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus einem theologischen Mitglied und zwei anderen Mitgliedern, die von der Gemeinsamen Versammlung aus deren Mitte gewählt werden. Das theologische Vorstandsmitglied sollte die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Diakonie des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld sein. Ein Vorstandsmitglied muss Mitglied der Kreissynode St. Wendel sein.

(3) Für jedes Vorstandsmitglied wird eine Vertretung gewählt. Die Vertretung des theologischen Vorstandsmitgliedes sollte

die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Diakonie des Ev. Kirchenkreises St. Wendel sein.

- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, in der Regel monatlich. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Dem Vorstand sind folgende Rechte übertragen:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinsamen Versammlung,
 2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme der Geschäftsführung und soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist,
 3. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden einschließlich der Geschäftsführung,
 4. Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist,
 5. Verfügung über die Rücklagen des Diakonischen Werkes.
- (7) Der Vorstand ergänzt den Jahresabschluss durch ein Berichtswesen. Er informiert die Gemeinsame Versammlung über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Diakonischen Werkes von wesentlicher Bedeutung sein können.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gemeinsame Versammlung bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis als Geschäftsführung im Sinne von § 15 Verbandsgesetz.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Fachdienste des Diakonischen Werkes und der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes nach Maßgabe der Satzung und den Vorgaben der Gemeinsamen Versammlung und des Vorstandes.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes,
 2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Aushilfs- und Vertretungskräften im Rahmen des Stellenplans bis zu einer Beschäftigungsdauer von jeweils drei Monaten einschließlich der Unterzeichnung dieser Arbeitsverträge und Dienstanweisungen,
 3. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im Auftrag des Vorstandes,
 4. Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bis zu 1.500 Euro im Einzelfall, Ziffer 2 bleibt unberührt,
 5. Erledigung des Schriftverkehrs im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeiten mit abschließender Zeichnungsbefugnis,
 6. Beantragung von Fördermitteln, Zuschüssen und Beihilfen,
 7. Erstellung von Verwendungsnachweisen einschließlich Zeichnungsbefugnis,
 8. Vertretung des Diakonischen Werkes nach außen bei der Führung der laufenden Geschäfte und im Auftrag des Vorstandes.

§ 9 Vertretung

- (1) Das Diakonische Werk wird durch den Vorstand nach außen und im Rechtsverkehr vertreten. Ihm obliegt die Vertretung im örtlichen Verband der freien Wohlfahrtspflege. Die Vertretung des Diakonischen Werkes gegenüber kirchlichen Gremien und in der Öffentlichkeit sowie die Vertretung als örtlicher Träger der Freien Wohlfahrtspflege in öffentlichen Gremien kann der Vorstand für bestimmte Bereiche oder in Einzelfällen auf die Geschäftsführung oder auf andere Mitarbeitende übertragen.
- (2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 10 Siegel

Das Diakonische Werk führt ein eigenes Siegel. Die Siegelberechtigung wird durch den Ev. Kirchenkreis Birkenfeld gemäß § 3 Abs. 1 der Siegelrichtlinien übertragen. Es wird das Siegelbild des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld verwendet. Die Siegelumschrift lautet „Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel“.

§ 11 Finanzierung, Haushalt, Verwaltung

- (1) Die Kosten für die Aufgabenerfüllung und den Betrieb des Diakonischen Werkes werden aufgebracht aus Leistungsentgelten, Zuschüssen, Spenden und Sammlungen sowie aus Mitteln der Kirchenkreise.
- (2) Die Mittel der Kirchenkreise werden nach der Zahl der jeweils im Zuständigkeitsgebiet wohnenden Kirchenmitglieder auf die Kirchenkreise verteilt. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen geregelt.
- (3) Für das Diakonische Werk ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan (bzw. Wirtschaftsplan) aufzustellen.
- (4) Die bei der Haushaltsplanaufstellung (bzw. Wirtschaftsplanaufstellung) durch die beiden Kirchenkreise zur Verfügung zu stellenden Mittel werden durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kreissynoden festgelegt. Die übereinstimmende Festlegung der jährlichen Haushaltsmittel kann verbindlich für mehrere Haushaltsjahre erfolgen. Kommen keine übereinstimmenden Beschlüsse zustande, gilt § 7 Verbandsgesetz. Näheres wird in der Vereinbarung gemäß Absatz 2 geregelt.
- (5) Die Bearbeitung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Personalsachbearbeitung obliegen dem Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Birkenfeld.

§ 12 Auflösung

- (1) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden kann die Satzung aufgehoben und damit der Trägerverbund aufgelöst werden.
- (2) Die einseitige Kündigung der Trägerschaft durch einen der beteiligten Kirchenkreise ist ausgeschlossen.
- (3) Über einen Antrag einer Kreissynode auf Ausscheiden aus dem Trägerverbund entscheidet die Gemeinsame Versammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtig-

ten Mitglieder. Der ausscheidende Kirchenkreis ist verpflichtet, sich noch weitere fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Trägerverbund an den Kosten des Diakonischen Werkes gemäß § 9 Absatz 2 zu beteiligen.

(4) Bei einer Auflösung des Diakonischen Werkes werden die beteiligten Kirchenkreise gemäß § 9 Absatz 2 und der diesbezüglichen Vereinbarung berechtigt und verpflichtet.

(5) Kommt eine Einigung über eine Aufhebung der Satzung oder über einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Trägerverbund nicht zustande, erfolgt ein Schlichtungsverfahren nach § 7 Verbandsgesetz.

(6) Die Kirchenkreise haben bei einer Auflösung oder Aufhebung des Trägerverbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-missionarische Aufgaben zu verwenden.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die gemeinsame Satzung für das Diakonische Werk der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel vom 4. November 2000 und die Satzung zur Regelung der unterschriftlichen Vollziehung von Kassenanordnungen vom 9. Mai 2001 aufgehoben.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen von

- a) Kreissynode Birkenfeld mit Beschluss Nr. 15 am 3. November 2006,
- b) Kreissynode St. Wendel mit Beschluss Nr. 3 am 11. November 2006.

Evangelischer Kirchenkreis
Birkenfeld

Siegel gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
St. Wendel

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. März 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Satzung

des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 6. März 2007 den Verwaltungsverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach errichtet.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die

Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) wird für den Verwaltungsverband folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

(1) Der Verwaltungsverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach – nachstehend Verwaltungsverband genannt – nimmt nach Maßgabe des § 2 Aufgaben für die Verbandsgemeinden wahr.

(2) Zu diesem Zweck errichtet und betreibt der Verwaltungsverband ein Verwaltungsamt, das den Namen „Verwaltungsamt des Evangelischen Verwaltungsverbandes Mönchengladbach“ trägt.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind (Gründungsmitglieder):

- Evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach,
- Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach,
- Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide,
- Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen,
- Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt,
- Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich (§ 13).

§ 3

Rechtsstellung

Der Verwaltungsverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Er führt ein Verbandsiegel.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsverband erfüllt für die Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Kirchengemeinden in kirchenrechtlichen Angelegenheiten,
- b) Unterstützung der Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
- c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vorbereitung der Haushaltspläne sowie der Jahresrechnungen und Führung der Kassengeschäfte,
- d) Vermögensverwaltung,
- e) Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
- f) Führung der Kirchenbücher und -verzeichnisse,
- g) Kirchliches Meldewesen,
- h) Führung der Registraturen, Verwaltung der Archive,
- i) Versicherungsangelegenheiten,
- j) Controlling (Finanz-, Personal-, Bau-, Instandhaltungscontrolling),
- k) Gebäudebewirtschaftung,
- l) Liegenschaftsverwaltung,
- m) Friedhofsverwaltung,

- n) allgemeine Sekretariatsaufgaben,
- o) Gemeindesekretariate,
- p) Verwaltung der Kindergärten.

Für die einzelnen Aufgaben wird jeweils ein Produktblatt erstellt.

(2) Über die Aufgaben nach Abs. 1 hinaus kann der Verwaltungsverband weitere Aufgaben/Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden anbieten.

Die Erbringung dieser Aufgaben/Dienstleistungen setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen der jeweiligen Verbandsgemeinde und dem Verwaltungsverband voraus. Für die Leistungserbringung ist ein kostendeckendes Entgelt zu zahlen. Eine generelle Abnahmeverpflichtung für diese angebotenen Dienstleistungen besteht nicht.

(3) Der Verwaltungsverband hält die Mehrheit der Anteile (51 %) an der Diakonisches Werk gGmbH. Diese Beteiligung wird von den Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde (35,64 %), Friedenskirchengemeinde (43,03 %), Kirchengemeinde Großheide (12,82 %) und Kirchengemeinde Hardt (8,51 %) aufgebracht.

(4) Der Verwaltungsverband kann die für die Verbandsgemeinden zu erledigenden Aufgaben auch Dritten, die nicht Mitglied des Verwaltungsverbandes sind, anbieten. Hier ist jeweils eine kostendeckende Erstattung der im Rahmen der Leistungserbringung anfallenden Aufwendungen zu vereinbaren.

§ 5 Organe

(1) Der Verband hat eine Verbandsvertretung und eine hauptamtliche Geschäftsführung.

(2) Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die Regelungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 6 Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) je zwei Vertreter der Presbyterien der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden, wobei mindestens einer dieser Vertreter ein Nichttheologe sein muss,
- b) zwei berufene Mitglieder, die Nichttheologen sein müssen.

(2) Die Vertreter werden jeweils von ihrer Kirchengemeinde entsandt. Für jeden Vertreter ist mindestens ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

(3) Mit Beendigung des Presbyteramtes endet die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Die Zahl der Pfarrer/innen darf die Zahl der übrigen Mitglieder aus den Presbyterien nicht übersteigen.

(4) Die berufenen Mitglieder werden von der Verbandsvertretung in der ersten Sitzung nach einer turnusmäßigen Wahl zum Presbyterium für die Dauer der Wahlperiode des Presbyteriums gewählt. Scheidet ein berufenes Mitglied vorher aus, erfolgt in der auf das Ausscheiden folgenden Sitzung eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode. Ein berufenes Mitglied muss die Befähigung zum Presbyteramt haben. Das andere berufene Mitglied sollte der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin des Kirchenkreises sein.

(5) Die Verbandsvertretung wird für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien gebildet. Sie führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen im Rechtsverkehr.

(6) Der/Die Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn das Leitungsorgan einer Verbandsgemeinde oder die in Artikel 23 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(7) Die Geschäftsführung und ihre Vertretung sind zu den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn nicht begründete Tatsachen dagegen sprechen.

(8) Die Verbandsvertretung ist gegenüber der Geschäftsführung des Verwaltungsverbandes weisungsbefugt.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des/der Vorsitzenden sowie eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin; nach einer Wahlperiode des Presbyteriums sollte in der Regel der/die Vorsitzende aus einer anderen Gemeinde kommen. Wiederwahl ist im Ausnahmefall einmal möglich,
- b) die Beschlussfassung bei Änderung der Verbandssatzung gemäß § 9 Abs. 4 des Verbandsgesetzes mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten,
- c) die Beschlussfassung über grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens, wie z.B. Rücklagenbildung, Rücklagenauflösung und deren Zweckveränderung,
- d) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Aufstellung des Stellenplanes,
- f) die Abnahme des Jahresabschlusses,
- g) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften,
- h) die Bildung von Verbandsausschüssen,
- i) Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben und Rücklagenentnahmen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes erforderlich sind,
- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- k) alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht auf die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes delegiert sind oder von der Verbandsvertretung an sich gezogen werden.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 8 Verbandsvermögen

(1) Das materielle und immaterielle Anlagevermögen – mit Ausnahme der Beteiligung an der Diakonisches Werk gGmbH –, das für den Verwaltungsverband beschafft wird, wird Eigentum des Verwaltungsverbandes.

(2) Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Vermögensgegenstände der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach § 9 Abs. 2 für die Kostenverteilung gültig ist.

(3) Die Beteiligung des Verwaltungsverbandes an der Diakonisches Werk gGmbH in Höhe von 51 % der Geschäftsanteile

bleibt alleiniges Vermögen der in § 4 Abs. 3 genannten Kirchengemeinden, die diese Beteiligung in den Verwaltungsverband eingebracht oder nachträglich erworben haben. Eine Nachschusspflicht aus Mitteln des Verwaltungsverbandes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Entscheidungen betreffend die Diakonisches Werk gGmbH erfolgen ausschließlich durch die Vertreter der Kirchengemeinden, die die Beteiligung an der Diakonisches Werk gGmbH in den Verwaltungsverband eingebracht oder nachträglich erworben haben.

§ 9

Verwaltungskosten

(1) Die Kosten des gemeinsamen Verwaltungsverbandes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung jährlich festzustellenden Wirtschaftsplan festgelegt.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsverbandes nicht ausreichen, werden die Kosten des Verwaltungsverbandes auf die beteiligten Verbandsgemeinden verursachungsgerecht umgelegt. Hierzu sind im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes im Vorhinein verbindliche Regelungen zu treffen. Abschläge auf diese Kosten werden im Verhältnis des gemeindlichen Vorjahresabschlussergebnisses (Endabrechnung) erhoben.

(3) Kosten, die nicht verursachergemäß abgerechnet werden können, werden von allen Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Gemeindegliederzahl getragen.

§ 10

Organisation des Verwaltungsamtes

(1) Die dem Verwaltungsverband übertragenen Verwaltungsaufgaben sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten.

(2) Die Verbandsvertretung kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Verbandsvertretung bestellt im Benehmen mit der Diakonisches Werk gGmbH die Geschäftsführung des Verwaltungsverbandes.

(2) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr für den Verwaltungsverband.

(3) Ihr obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsamt. Die Mitarbeiter des Verwaltungsamtes sind ihr unterstellt. Weitere Aufgaben können durch Satzung auf die Geschäftsführung übertragen werden.

(4) Der Geschäftsführung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, wird gemäß Artikel 28 Abs. 3 KO die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriebene Vollziehung der Kassenanordnungen für den Verwaltungsverband übertragen. Näheres regelt eine Unterschriftensatzung.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

Gemäß § 24 Verbandsgesetz werden der Geschäftsführung des Verwaltungsverbandes folgende Aufgaben übertragen:

a) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden bis ausschließlich Referatsleiter,

b) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden.

Kirchenrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Beitritt/Ausscheiden

(1) Weitere kirchliche Einrichtungen in der Rechtsform Körperschaft des öffentlichen Rechts können sich dem Verwaltungsverband auf Antrag anschließen, wenn die Verbandsvertretung zustimmt.

(2) Für das Ausscheiden eines Mitgliedes beträgt die Kündigungsfrist drei Jahre zum Jahresende mit einer 5-jährigen Nachwirkungsfrist bezogen auf die Personalkosten. Das kündigende Mitglied kann die Nachwirkungsfrist verkürzen, indem es Personal übernimmt. Die Verbandsvertretung beschließt darüber im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

	Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 6. März 2007
Siegel	Evangelische Kirche im Rheinland
	Das Landeskirchenamt

Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 22. Januar 1964 den Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach errichtet.

Auf Grund von § 1 Abs. 3 und §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) wird für den Gemeindeverband folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach und die Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide bilden den „Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach“ (Ev. Gemeindeverband) mit Sitz in Mönchengladbach.

§ 2

Rechtsstellung

Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Verbandssiegel.

§ 3

Aufgaben

Der Gemeindeverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung
 - 1.1 des evangelischen Religionsunterrichtes an den Berufskollegs Platz der Republik und Volksgartenstraße und, wenn notwendig, an den sonstigen, berufsbildenden öffentlichen und privaten Schulen, soweit sie im Bereich des Verbandes liegen,
 - 1.2 der Seelsorge in den Krankenhäusern, soweit sie im Bereich des Verbandes liegen und nicht mit den Aufgaben der Bezirkspfarrerinnen/Bezirkspfarver verbunden sind,
 - 1.3 Förderung der VCP-Arbeit im Bereich des Gemeindeverbandes,
 - 1.4 der Verwaltung des Evangelischen Friedhofes Vierseiner Straße.
2. Der Gemeindeverband ist alleiniger Gesellschafter des Evangelischen Krankenhauses Bethesda gGmbH Mönchengladbach.

Sollen dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden, bedarf es hierzu eines Beschlusses der Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des ordentlichen Mitgliederbestandes sowie übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der Verbandsgemeinden. Die Übertragung der Aufgaben bedarf einer Satzungsänderung.

§ 4

Organe des Verbandes

1. Die Aufgaben des Gemeindeverbandes werden durch eine Verbandsvertretung wahrgenommen.

2. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 5

Verbandsvertretung

1. Die Mitglieder der Verbandsvertretung und ihre Stellvertretung, mit Ausnahme der Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarver, müssen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein. Mit Ausscheiden aus dem Presbyterium scheidet ein Mitglied zugleich aus der Verbandsvertretung des Verbandes aus.

Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu bestimmen.
2. In der Verbandsvertretung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
3. Der Verbandsvertretung gehören an:
 - a) je drei von jeder Verbandsgemeinde entsandte Mitglieder, davon soll ein Mitglied Theologin oder Theologe sein. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen,
 - b) Eine Verbandspfarrerin oder ein Verbandspfarver aus dem Bereich der Krankenhauseelsorge,
 - c) Eine Verbandspfarrerin oder ein Verbandspfarver aus dem Bereich der Schulseelsorge.
4. Die Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarver, die nicht der Verbandsvertretung angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Verbandsvertretung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Presbyterium einer dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinde oder die in Art. 23 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es wünschen.
6. Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die Regelungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch das Verbandsgesetz oder durch Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

Die Verbandsvertretung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
 - b) die Wahl der Verbandspfarrerinnen oder Verbandspfarver in die Verbandsvertretung (§ 5 Nr. 3 b u. c),
 - c) Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
 - d) die Aufstellung des Stellenplanes,
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschl. der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,

- g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
 - h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
 - i) die Besetzung der Verbandspfarrstellen und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer,
 - j) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
 - k) die Vertretung im Rechtsverkehr,
 - l) die Kassenaufsicht gemäß der Verwaltungsordnung,
 - m) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - n) die Vertretung des Gemeindeverbandes in der Gesellschafterversammlung des Ev. Krankenhauses Bethesda gGmbH,
 - o) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - p) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse und der Arbeitskreise des Verbandes,
 - q) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit einer $2/3$ -Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes.
2. Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 7

Einrichtungen des Verbandes

1. Der Gemeindeverband schafft, unterhält und verwaltet die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um:
 - den Ev. Friedhof, Viersener Straße,
 - die Gärtnerei auf dem Ev. Friedhof.
2. Die Verbandsvertretung kann mit $2/3$ -Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes beschließen, im Rahmen des § 3 neue Einrichtungen zu schaffen oder Einrichtungen aufzugeben.

§ 8

Ausscheiden eines Mitgliedes

Für das Ausscheiden eines Mitgliedes beträgt die Kündigungsfrist drei Jahre zum Jahresende.

Das ausscheidende Mitglied muss sich für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ausscheiden an den Kosten des Verbandes gemäß § 10 beteiligen und für den gleichen Zeitraum Verluste des Verbandes anteilig mittragen.

§ 9

Auflösung

1. Im Falle einer Auflösung des Gemeindeverbandes bleiben die Gemeinden für die personellen und finanziellen Verpflichtungen des aufgelösten Gemeindeverbandes gemeinsam verpflichtet.
2. Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die Verbandsgemeinden nach Gemeindegliederzahlen (gem. § 10) verteilt.

§ 10

Vermögen und Verwaltung

1. Der Finanzbedarf des Gemeindeverbandes ist, soweit eigene Einnahmen zur Verfügung stehen, von den Verbandsgemeinden anteilig nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen per 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres zu decken.
2. Die Verbandsvertretung beauftragt einen Dritten zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Verbandes. Dies soll die Stelle sein, der auch die Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden übertragen sind. Die Leitung dieser Stelle wird bevollmächtigt, die laufenden Geschäfte zu führen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Kirchenleitung nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Satzung vom 16. März 2003 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Mönchengladbach, den 30. Oktober 2006

Gemeindeverband
Evangelische Kirchengemeinden
Mönchengladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. März 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Evangelische Kirchen Krofdorf und Gleiberg“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg hat durch Beschluss vom 13. Dezember 2006 die „Denkmalstiftung Evangelische Kirchen Krofdorf und Gleiberg“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung, Restaurierung und Gestaltung der beiden Denkmäler Evangelische Katharinenkirche Gleiberg und Evangelische Margarethenkirche Krofdorf einschließlich der Innenräume und der dazugehörenden Außengelände.

Alle Personen, die den hier genannten Zweck der Evangelischen Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg fördern wollen, sind eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Denkmalstiftung Evangelische Kirchen Krofdorf und Gleiberg“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Wettenberg/Krofdorf-Gleiberg.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg bezüglich der Bauwerke „Denkmal Evangelische Katharinenkirche Gleiberg“ und „Denkmal Evangelische Margarethenkirche Krofdorf“.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für die Kirchengemeinde im Hinblick auf

- Erhaltung der Bausubstanz,
- Restaurierung entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzes,
- Gestaltung des inneren und äußeren Bauwerkes,
- Pflege und Gestaltung des dazugehörenden Außengeländes.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter/innen und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 12.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen von der Evangelischen Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung von Begünstigten

Aus dem Zweck der Stiftung ergibt sich, dass natürliche Personen keine Begünstigten sein können und sich auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung nicht ableiten lässt.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

(1) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sons-

tigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Ungeachtet der Gesamtverantwortung des Presbyteriums wird die Stiftung durch den Stiftungsrat verwaltet.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter/innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter/innen,
- c) die jährliche Einladung der Stifter/innen zu einer Zusammenkunft,
- d) Vorschläge zur Änderung der Satzung,
- e) Vorschläge zur Auflösung der Stiftung,
- f) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Stiftungsrates und durch ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung auf Vorschlag des Stiftungsrates,
- c) Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsrates,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzu-

zeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften),

- e) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen,
- f) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Beirat

(1) Vom Presbyterium kann ein Beirat gebildet werden, der die Organe der Stiftung fachlich berät.

(2) Dem Beirat sollen der Stiftung nahestehenden Personen des öffentlichen Lebens angehören.

§ 11

Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg zugute kommen.

(2) Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Krofdorf-Gleiberg, den 12. März 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Krofdorf-Gleiberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. März 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 2008/2009

718669

Az. 13-70-12:20081

Düsseldorf, 13. März 2007

Am 23. Juni 2008 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, der sich in zwei Kursabschnitte gliedert, einen Grundkurs und einen Hauptkurs.

Der zunächst beginnende sechswöchige **Grundkurs** ist für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtend (s. § 9a) APrO), die nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und schließt mit einer Zwischenprüfung ab, mit der für diesen Personenkreis über die Zulassung zum Hauptkurs entschieden wird. Das Ergebnis der Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus dem Mittel der im Grundkurs angefertigten Lehrgangsklausuren und einem Kolloquium am Ende des Grundkurses. Die bestandene Zwischenprüfung ist gleichzeitig für diesen Personenkreis die Zulassung zur Teilnahme am **Hauptkurs**.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung befreit werden. Sie nehmen in diesem Fall nur am **Hauptkurs** teil. Der elfwöchige **Hauptkurs** beginnt im **Januar 2009**. Die schriftliche Prüfung findet voraussichtlich im Dezember 2009, die mündliche Prüfung voraussichtlich im März 2010 statt.

Der Lehrgang wird im Hotel- und Tagungszentrum *Mutterhaus*, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Für 2008 sind folgende Termine vorgesehen:

Grundkurs

vom	bis	
23.06.2008	27.06.2008	
11.08.2008	15.08.2008	
25.08.2008	29.08.2008	
01.09.2008	05.09.2008	
01.12.2008	05.12.2008	
15.12.2008	19.12.2008	mit Kolloquium

Die Termine des Hauptkurses werden mit der Zulassung bekannt gegeben.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß der Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebeitrag von 8,00 Euro erhoben.

Die außerordentliche Landessynode 2006 hat im Rahmen der Sparbeschlüsse die grundsätzliche internatsmäßige Unter-

bringung der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgegeben. Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 40,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 80,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswoche ein Betrag von 25,00 Euro für das Mittagessen und 15,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über das Intranet abrufbar. Für Auskünfte steht LKOARin Birgit Nerenz unter der Tel. (02 11) 45 62-3 13 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zum Grund- und Hauptkurs des Verwaltungslehrgangs können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II **bis zum Beginn des Grundkurses** erfüllen, bis zum **28. September 2007** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Ergänzend ist ggf. der Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung zu stellen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **5. Dezember 2007** durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 9. März 2007

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet im Auftrag der Rheinischen, Westfälischen und Lippischen Landeskirche sowie der Diakonischen Werke für die örtlichen und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz nach § 22 DSGVO eine praxisbezogene Fortbildung an.

Diese findet statt am

**13. Juni 2007
von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
Haus der Kirche, Adenauerallee 37, 53113 Bonn.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 9.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i.R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Grundkenntnisse im Datenschutz der Krankenhausarbeit
(Juristin Karen Intveen, Verband ev. Krankenhäuser, Düsseldorf)

Umsetzung des Datenschutzes beim Einsatz von Krankenhaus-Informationssystemen
(Dipl.-Informatiker Lothar Bräutigam, externer Betriebsbeauftragter der Bethesda-Krankenhäuser, Darmstadt)

Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Umgang mit pbDaten
(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

IT-Sicherheit und Technik im Rahmen der 8 Gebote nach § 9 DSGVO
(Betriebsbeauftragter Herr Nagel, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, Detmold)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 55,00 Euro.

Zielgruppe:

Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 18. Mai 2007 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21.

Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2007

719528

Az. 11-30

Düsseldorf, 20. März 2007

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Allwicher, Ines aus Bornheim

Beetschen, Andre aus Schriesheim

Drees, Susanne aus Erpel

Gebhardt, Elisabeth aus Heidelberg

Knausenberger, Frank aus Schriesheim

Müller, Kathrin aus Bonn

Nordmann, Christina aus Düsseldorf

Pollmann, Ines aus Heidelberg

Schütt, Lars aus Düsseldorf

Singer, Thomas aus Duisburg

Winterfeld, Eva Luise von aus Essen

Kalejs, Moritz aus Köln

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

van Anken, Christina aus Oberhausen

Aukes, Tijmen aus Duisburg

Böhnisch, Wiebke aus Kaarst

Brück, Yvonne aus Wuppertal

Bründl, Kordula aus Berlin

Czarnecki, Mischa aus Dormagen

Gleim, Stephan aus Wetzlar

Henschel, Ulrich aus Kempen

Lehnert, Simone aus Aachen

Lewe, Tobias aus Bonn

Melchior, Mirjam aus Wuppertal

Risch, Markus aus Koblenz

Toepffer, Christine aus Andernach

Weishaupt, Steffen aus Trier

Zölllich, Wiebke aus Gangelt

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben 13 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

719571

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 20. März 2007

Berufungen in den Probedienst zum 1. April 2007

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

van Anken, Christina aus Oberhausen

Aukes, Tijmen aus Duisburg

Böhnisch, Wiebke aus Kaarst

Brück, Yvonne aus Wuppertal

Czarnecki, Mischa aus Dormagen

Gleim, Stephan aus Wetzlar

Henschel, Ulrich aus Kempen

Lehnert, Simone aus Aachen

Melchior, Mirjam aus Wuppertal

Neumann, Maike aus Düsseldorf

Risch, Markus aus Koblenz

Roeber, Maike aus Köln

Strauch, Kerstin aus Velbert

Telle, Tuulia aus Wuppertal

Zölllich, Wiebke aus Gangelt

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

719568

Az. 11-60:33623

Düsseldorf, 20. März 2007

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2007

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Allwicher, Ines aus Bornheim

Beetschen, Andre aus Schriesheim

Knausenberger, Frank aus Schriesheim

König, Christopher aus Bonn

Müller, Kathrin aus Bonn

Schütt, Lars aus Düsseldorf

Singer, Thomas aus Duisburg

Winterfeld, Eva Luise von aus Essen

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

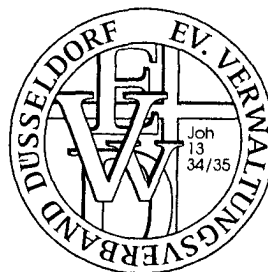
720168

03-10-11:15019

Düsseldorf, 22. März 2007

Ev. Verwaltungsverband Düsseldorf

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Verwaltungsverband
Düsseldorf



Das Landeskirchenamt

720168

03-10-11:15019

Düsseldorf, 20. März 2007

Verwaltungsverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach

Kirchenkreis: Gladbach-Neuss
 Umschrift des Kirchensiegels: Verwaltungsverband
 Ev. Kirchengemeinden
 Mönchengladbach



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

717137

Az. 03-10-11:1503788

Düsseldorf, 6. März 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des Diakonischen Werkes an der Saar der Ev. Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

PfarrerIn z.A. Antje Brunotte am 25. Februar 2007 in der Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer z.A. Sebastian Doll am 4. Februar 2007 in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal.

Prädikant Eckhard Hecht, Kirchengemeinde Kirchberg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, am 4. Februar 2007.

Prädikant Carsten Hein, Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, am 4. Februar 2007.

PfarrerIn z.A. Claudia Müller-Bück am 4. Februar 2007 in der Kirchengemeinde Essen-Schonneck, Kirchenkreis Essen-Nord.

Pfarrer z.A. Dr. Henning Theißen am 25. Februar 2007 in der Kirchengemeinde Köln-Rodenkirchen, Kirchenkreis Köln-Süd.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastorin im Sonderdienst Silke de Haan in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Dr. Christoph Kock in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige PfarrerIn im Probedienst Inga Witthöft in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

PfarrerIn Silke de Haan mit Wirkung vom 1. März 2007 die 55. Verbandspfarrstelle des Kirchenverbandes Köln und Region – Erteilung von ev. Religionslehre am Berufskolleg.

PfarrerIn Gesa Francke mit Wirkung vom 1. März 2007 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brüggel/Erft, Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrer André Kielbik mit Wirkung vom 1. April 2007 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rondorf, Kirchenkreis Köln-Süd.

PfarrerIn Doerthe Brandner mit Wirkung vom 1. April 2007 die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

PfarrerIn Angelika von Leliwa mit Wirkung vom 1. März 2007 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Nord, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

PfarrerIn Inga Witthöft mit Wirkung vom 1. April 2007 die 5. Pfarrstelle der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrer Dr. Christoph Kock mit Wirkung vom 1. April 2007 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel.

Freistellung:

PfarrerIn Anna Margarete Wirges, 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. März 2007 unter Verlust der Pfarrstelle zum Dienst in der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr (Ev. StandortpfarrerIn Saarlouis).

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Tim Hörath, Theodor-Fliedner-Gymnasium, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchen-Verwaltungsrat Erich Hofmann vom Ev. Rentamt im Kreise Wetzlar zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Andreas Klier von der Viktoriaschule Aachen zum Oberstudienrat i.K.

Kirchengemeinde-Verwaltungsrat Lothar Litzenburger vom Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid zum Kirchengemeinde-Oberverwaltungsrat.

Entlassen:

PastorIn im Sonderdienst Uta Barnikol-Lübeck mit Ablauf des 31. März 2007.

PastorIn im Sonderdienst Anja Hoog mit Ablauf des 31. März 2007.

PastorIn im Sonderdienst Judith Kiehnel mit Ablauf des 31. März 2007.

PfarrerIn im Probedienst Inke Pötter mit Ablauf des 28. Februar 2007.

PastorIn im Sonderdienst Anja Ruppenthal-Hexamer mit Ablauf des 31. März 2007.

PastorIn im Sonderdienst Petra Schelkes mit Ablauf des 31. März 2007.

Pastor im Sonderdienst Martin Schulz mit Ablauf des 31. März 2007.

PastorIn im Sonderdienst Friederike Schuppener mit Ablauf des 28. Februar 2007.

PastorIn im Sonderdienst Gerlinde Steinmann mit Ablauf des 31. März 2007.

Pastorin im Sonderdienst Karin Weber mit Ablauf des 31. März 2007.

Pastorin im Sonderdienst Christiane Zimmermann-Fröb mit Ablauf des 1. April 2007.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchengemeinde-Amtsrat Günter Adamy von der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord zum 1. April 2007.

Pfarrer Ernst-Jürgen Albrecht mit Wirkung vom 1. April 2007.

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt, Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, mit Wirkung vom 1. April 2007.

Pfarrer i.W. Heinrich Lorenz, Kirchenkreis St. Wendel, mit Wirkung vom 1. April 2007.

Pfarrer Rainer Ollensch, Kirchengemeinde Hüls, mit Wirkung vom 1. April 2007.

Kirchenverwaltungs-Direktor i.W. Heinz-Dieter Prygotzki zum 1. April 2007.

Pfarrer Hans-Joachim Seidel, Kirchenkreis Krefeld-Viersen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2007.

Pfarrerinnen Doris Straßburger, Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord, mit Wirkung vom 1. April 2007.

Gemeindemissionar i.W. Pastor Gerd Tinnefeld zum 1. April 2007.

Pfarrer Norbert Zander, Kirchengemeinde Odenspiel, Kirchenkreis An der Agger, mit Wirkung vom 1. April 2007.



*Der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft,
bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus.
Philipper 4,7*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Jürgen Baldauf, am 3. März 2007 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Grevembroich, geboren am 12. Februar 1938 in Düsseldorf, ordiniert am 30. Mai 1965 in Altwied.

Superintendent Pfarrer i.R. Werner Lauff, am 5. Dezember 2006 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Stadtkirchengemeinde Remscheid, geboren am 18. Mai 1925 in Bingen, ordiniert am 17. Juni 1956 in Essen-Katernberg.

Pfarrer i.R. Hermann Loh, am 6. Februar 2007, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Kray, geboren am 20. Dezember 1906 in Mülheim an der Ruhr, ordiniert am 21. Juni 1936 in Solingen.

Pfarrer i.R. Martin Ohly, am 14. Februar 2007 in Homburg, zuletzt Beauftragter der Evangelischen Kirchen im Saarland, geboren am 20. Juli 1930 in Berlin, ordiniert am 24. Mai 1959 in St. Johann.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. April 2007 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Duisburg ist mit Wirkung vom 1. April 2007 eine 24. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An Nahe und Glan ist mit Wirkung vom 1. April 2007 eine 12. Pfarrstelle (Hospiz- und Krankenhausseelsorge) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An Nahe und Glan ist mit Wirkung vom 1. April 2007 eine 13. Pfarrstelle (Seelsorge in heilpädagogischen Einrichtungen) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Siegel und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. April 2007 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. April 2007 eine 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 1. März 2007 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. April 2007 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Otweiler, ist mit Wirkung vom 1. März 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 2. Pfarrstelle (Leitung der Beratungsstelle) des Kirchenkreises Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. März 2007 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken (Bezirk Betsaal Bruch), Kirchenkreis Dinslaken, ist zum 1. Juli 2007 auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Der Bezirk Betsaal Bruch mit etwa 3.500 Gemeindegliedern liegt am Stadtrand Dinslakens. Zur Kirchengemeinde gehören sechs Pfarrstellen mit etwa 14.700 Gemeindegliedern. Es findet ein regelmäßiger Kanzeltausch statt. Die Mitarbeit in übergeordneten Gremien wird erwartet. Die Gemeinde orientiert sich an einem Konzept der Lebensbegleitung. Sie läßt vom Evangelium her zur Gemeinschaft ein. Im Bezirk Betsaal Bruch gibt es für jedes Alter Gruppen und Kreise, die von engagierten und selbstbewussten Ehrenamtlichen eigenständig geleitet werden. Es existiert noch eine Sonderdienststelle, u.a. für die Arbeit mit Neuzugezogenen. Ein besonderer Schwerpunkt im Bezirk ist die Begleitung von Familien, unterstützt durch engagierte Kindergarten- und hauptamtliche Jugendarbeit. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Schulungen Ehrenamtlicher, Chor, Bläserarbeit und Konzerte, Kunstausstellungen, Umwelt- und Agendaarbeit setzen Akzente. Die Gemeinde pflegt ein offenes Gemeinwesenkonzept, das vielfältige Kontakte fördert. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar, der/die/das offen auf Menschen zugeht, die klassischen Auf-

gabenfelder mit Freude angeht, seelsorgerlich kompetent Menschen begleitet, Teamfähigkeit und Organisationstalent mitbringt, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende begleitet und unterstützt. Vorhanden sind ein Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum sowie ein Kindergarten. Eine Dienstwohnung in direkter Anbindung ist geplant. Für weitergehende Fragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ronny Schneider, Tel. (0 20 64) 7 23 98, zur Verfügung. Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Im zukünftigen Kirchenkreis Düsseldorf ist eine noch zu errichtende Pfarrstelle zur Erteilung von Religionslehre am Max-Weber-Berufskolleg zum 1. August 2008 mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Max-Weber-Berufskolleg ist eine kaufmännische Schule mit Fachklassen im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Neben dem Abschluss der Berufsfachschulen und der Fachoberschule Klasse 12B können Schülerinnen und Schüler die Allgemeine Hochschulreife in der Fachoberschule Klasse 13 erlangen. Die Bewerberin/ Der Bewerber muss mit jungen Erwachsenen umgehen können, sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der Berufskollegs einlassen. Er/Sie muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion vertraut sein. Außerdem wird eine Integration in die didaktische Jahresplanung der verschiedenen Bildungsgänge und in die Gestaltung von Lernsituationen erwartet. Er/Sie sollte mit den Bestimmungen des Schulgesetzes vertraut sein. Erwartet wird Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 2 29 12 51.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. Februar 2007 mit einem Stellenumfang von 50% zu besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde umfasst die beiden Leverkusener Stadtteile Küppersteg und Bürrig. Bürrig als älterer Stadtteil ist eingebettet in die Reihe der alten Fischerdörfer, die sich nördlich von Köln am rechten Rheinufer hinzieht. Im Gegensatz dazu ist Küppersteg ein relativ neuer Stadtteil, der erst durch den Zuzug von Industriearbeitern zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts entstand. Trotz der unterschiedlichen Geschichte der beiden Stadtteile ist heute eine ähnliche Bevölkerungsstruktur vorhanden. Geprägt werden sowohl Küppersteg als auch Bürrig von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern, die nebeneinander existieren. Dies hat eine soziale Vielfalt in enger Nachbarschaft zur Folge. Die Gemeinde verfügt heute über zwei Bezirke mit je einer Predigtstätte und Gemeindezentrum, einen gemeindlichen Kindergarten, Jugendhaus und ein Gemeindebüro. Verwaltungsmäßig ist sie an den „Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen“ angeschlossen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Freude an einer lebensnahen, biblisch orientierten und zeitgemäßen Verkündigung hat, Bewährtes fortführen und mit weitem Horizont Neues entwickeln möchte. Die Begleitung und Stärkung des vorhandenen hohen ehrenamtlichen Engagements und die Motivation der Mitarbeitenden haben für uns einen hohen Stellenwert. Daher sollte die/der Bewerberin/Bewerber offen sein für partnerschaftliche Teamarbeit. Die Bewerberin/Der

Bewerber hat einen dem Stellenumfang angemessenen Pfarrbezirk, in dem sie/er für die Kasualien zuständig ist. Die Verkündigung, Seelsorge und die weiteren Arbeitsbereiche sollen nach Arbeitsumfang und funktional aufgeteilt werden. Nach der aktuellen Gemeindekonzeption sind wesentliche Schwerpunkte der Gemeindegliederung die Verkündigung, Familienarbeit – hier steht das neu übernommene Projekt „Familienzentrum“ momentan im Mittelpunkt – und Erwachsenenbildung. Für weitergehende Fragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Bernd-Ekkehart Scholten, Tel. (02 14) 8 60 64 31, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen.

Zur Wiederbesetzung auf Vorschlag der Kirchenleitung sucht der Kirchenkreis Saarbrücken eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Krankenhausesorge im Klinikum Saarbrücken, einem Krankenhaus der Maximalversorgung mit 600 Betten und 14 Fachabteilungen. Es verfügt über eine Krankenpflegeschule (im Verbund mit zwei kleineren evangelischen Krankenhäusern) und eine Kinderkrankenpflegeschule und ist Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität des Saarlandes. Wichtig ist neben der seelsorglichen Begleitung von stationären und ambulanten Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen die Seelsorge an den Mitarbeitenden des Klinikums, Gottesdienste und Andachten in der Kapelle des Klinikums, der Kontakt zur Krankenpflegeschule und die Bereitschaft zum Ethik-Unterricht, die Mitarbeit in einem Ethik-Komitee, die Zerstärkung und Begleitung der „Grünen Damen“ in ökumenischer Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Kirchenkreis sowie mit dem Fachausschuss für Krankenhausesorge. Unterstützt wird die Arbeit zzt. von einem Pastor i.S. (50%). Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit den katholischen Kollegen erwünscht. Es wird eine Person gewünscht, die neue Anstöße in der seelsorglichen Arbeit geben und aufnehmen kann und die bereit ist, die Veränderungen im Krankenhauswesen konstruktiv zu begleiten. Erwartet wird eine pastoralpsychologische oder psychologische Zusatzausbildung (vgl. Leitlinien für die Krankenhausesorge in der Ev. Kirche im Rheinland, KABI. Nr.11/2004). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Trier (ca. 10.500 Gemeindeglieder) sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten, die mit einem Umfang von 75 % und auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen ist. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne in der Diaspora arbeitet und mit evangelischem Profil Freude an ökumenischer Zusammenarbeit hat. Die Arbeit der Trierer Gemeinde wird stark von Ehrenamtlichen getragen; diese zu begleiten und zuzurüsten und neue zu gewinnen, ist eine sehr wichtige Aufgabe aller Pfarrer der Gemeinde. Die Gemeinde legt Wert auf sorgfältig vorbereitete, lebendige Gottesdienste. In der Gemeinde arbeitet ein hauptamtlicher A-Kirchenmusiker. Im Gemeindebezirk des Superintendenten ist die Pfarrerin/der Pfarrer für die Seelsorge teilweise zuständig (aufgeteilt mit dem Superintendenten). Da die Kirchengemeinde Trier sich mit ihren vier Pfarrbezirken als Einheit begreift, wird Kollegialität und die Bereitschaft zur Teamarbeit vorausgesetzt sowie die Bereitschaft, im Turnus mit den anderen Pfarrern den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Die Zusammenarbeit im Presbyterium ist ver-

trauensvoll und konstruktiv. Es bestehen ein gemeinsamer Predigtplan, Dienst- und Arbeitsmöglichkeiten in allen Kirchen und Gemeinderäumen. Als besondere Aufgaben sind der Pfarrerin/dem Pfarrer zur Entlastung des Superintendenten Kontakte zu verschiedenen Schulen in der Stadt sowie die Seelsorge in verschiedenen Altenheimen und in einem Krankenhaus mit Palliativstation und Psychiatrie zugeordnet (Letzteres gemeinsam mit dem Inhaber der Pfarrstelle IV). Die Konfirmandenarbeit geschieht in überbezirklicher Zusammenarbeit. Die Universitätsstadt Trier ist Oberzentrum mit rund 100.000 Einwohnern. Sie hat eine große abendländische und europäische Tradition. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis auf Seite 666 zu entnehmen. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen stehen neben dem Presbyteriumsvorsitzenden, Pfarrer Hepke, Tel. (06 51) 3 20 50, hepke.trier@ekkt.de, Kirchmeister Lütticken, Tel. (06 51) 9 91 73 23, fluetticken@gmx.de, sowie Pfarrer Dann, Tel. (06 51) 2 88 25, dann.trier@ekkt.de, zur Verfügung.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die neu eingerichtete Pfarrstelle des Evangelischen Standortpfarrers Aachen II ist ab sofort durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer erstmals zu besetzen. Die Pfarrstelle ist der größten Schule der Bundeswehr (Technische Schule des Heeres und Fachschule des Heeres für Technik) zugeordnet, angesiedelt in den Städten Aachen, Eschweiler, Stolberg. Neben dem Schwerpunkt „Lebenskundlicher Unterricht“ umfasst die Pfarrstelle den übrigen kirchlichen Dienst (Gottesdienst, Rüstzeiten, Amtshandlungen, Einzel- und Gruppen-seelsorge, Truppenbegleitung bei Übungen, Manövern und Auslandseinsätzen) in der Arbeit mit Soldatinnen/Soldaten und ihren Familien. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet und kann bis auf maximal zwölf Jahre verlängert werden. Bewerbungen von Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern bis zum Lebensalter von 45 Jahren erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an: Der Evangelische Leitende Militärdekan Mainz, Militärdekan Brates, Freiligrathstraße 6, 55131 Mainz, Tel. (0 61 31) 56 - 40 30. Gerne werden dort weitere Auskünfte erteilt.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Wevelinghoven (Stadt Grevenbroich, Rhein-Kreis Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss) sucht für ihre C-Stelle möglichst bald eine Organistin/einen Organisten und Chorleiterin/Chorleiter (9,00 Wochenstunden) für die Begleitung von sonntäglich zwei Gottesdiensten und für die Leitung des Singkreises (gemischter Kirchenchor, 20 Mitglieder). Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen, drei Küster, eine Jugendleiterin, eine weitere Organistin, einen weiteren Chorleiter, Mitarbeiter in Gemeindeamt und Kindergarten und einen Zivildienstleistenden. Sie umfasst ein Drittel des Stadtgebietes von Grevenbroich und ist verkehrsgünstig von der A46 (Grevenbroich-Kapellen) oder mit der Bahn zu erreichen (10 km von Neuss, 20 km von Düsseldorf). Die Gemeinde hat drei Predigtstätten. Zum Erreichen von zwei der drei Predigtstätten ist ein Pkw erforderlich. Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: Alexander-Schuke-Orgel (II/14, 1990) im historischen Prospekt in der Ev. Kirche Wevelinghoven (1685), je eine elektronische Cantor-Orgel (II, Vollpedal) in zwei neueren Gemeindezentren in Kapellen und Neukirchen, ein Flügel und

ein Klavier in Wevelinghoven. Außerdem ist Notenmaterial für den Singkreis vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT. Die Tätigkeiten können auch getrennt vergeben werden. Informationen bei Pfarrer Thomas Winkler, Tel. (0 21 82) 62 89, und Kreiskantor Karl-Georg Brumm, Tel. (0 21 81) 49 97 65. Bewerbungen an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Hans-Hermann Moll, Graf-Kessel-Str. 9, 41515 Grevenbroich.

In der Kirchengemeinde Königswinter ist die Stelle eines Organisten/einer Organistin mit ca. zehn Stunden wöchentlicher Arbeitszeit zu besetzen. Wir sind eine Gemeinde mit rund 1.700 Gemeindegliedern in den beiden Gemeindeteilen Königswinter-Altstadt und Königswinter-Ittenbach. Gottesdienste feiern wir an Sonn- und Feiertagen in zwei Kirchen (9.30 Uhr Königswinter-Ittenbach, 11.00 Uhr Königswinter-Altstadt). Außerdem finden wöchentlich ein bis zwei Schulgottesdienste statt und monatlich ein Gottesdienst im Altenheim. In unseren beiden Kirchen stehen 2-manualige Orgeln mit Pedal von C – f¹ (bzw. C – g 1) bereit mit je 13 bzw. 15 Registern. Zum Dienstumfang gehört die musikalische Gestaltung der genannten Gottesdienste, darüber hinaus aller Kasualgottesdienste. Unser Chor wird von einer C-Kirchenmusikerin betreut. Wir erwarten von Ihnen eine gute Zusammenarbeit mit der Chorleiterin und ehrenamtlich bei uns engagierten Musikerinnen und Musikern. Wir bieten eine Festanstellung mit Vergütung nach BAT-KF. Ihre Ansprechpartnerin ist die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Dorothee Demond, Tel. (0 22 23) 2 19 00 im Büro, Tel. (0 22 23) 91 21 46 im Pfarrhaus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 30. April 2007 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Königswinter, Grabenstraße 8 in 53639 Königswinter.

Die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen sucht ab sofort eine C-Kirchenmusikerin/einen C-Kirchenmusiker. Die Tätigkeit der C-Musikerin/des C-Musikers umfasst das sonntägliche Orgelspiel in der Alte Kirche Wupperfeld. Unsere Gemeinde ist geprägt von traditioneller Kirchenmusik, steht aber neuen kirchenmusikalischen Richtungen offen gegenüber. Vergütung nach BAT-KF. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Harald Niemiets, Tel. (02 02) 66 39 74. Bewerbungsunterlagen sind einzureichen unter: Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Literaturhinweise:

Aufbruch im Westen von Köln. **Hundert Jahre evangelischer Gottesdienst in Weiden 1907–2007**, im Auftrag des Presbyteriums hg. von Peter Crohn, Rolf Lenhartz und Hannelore Mäueler. Fotografien: Sascha B. Winkler. Pulheim: Verein für Geschichte 2007, 224 S., Abb. (Sonderveröffentlichung des Vereins für Geschichte e.V. 28) ISBN 978-3-927765-41-2

Andreas Heinz: **Die Föderaltheologie des Caspar Olevian**. Caspar-Olevian-Gesellschaft Trier. Wuppertal: Foedus-Verlag 2006, 93 S. ISBN 3-938180-05-6

Dirk Chr. Siedler (Hg.): **Wilhelm Wester**. Ein Dürener Pfarrer in Zeiten des Umbruchs. Mit einer Würdigung des Kirchenhistorikers Karl Ventzke, mit Beiträgen von Heinz W. Homrighausen ... Berlin: Alektor Verlag 2007, 209 S., Abb. ISBN 978-3-88425-086-0

Reformierte Bekenntnisschriften, hg. im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland von Heiner Faulenbach und Eberhard Busch. Bd. 1/3: **1550–1558**, bearb. von Judith Becker ... Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2007, VI, 478 S. ISBN 978-3-7887-2230-2

Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, im Auftrag der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte und des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin. Bd. 4: **1950**, bearb. von Anke Silomon Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 2007, 526 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe A, Quellen 13) ISBN 978-3-525-55763-1

„Missionarische Volkskirche“. Hearing am 24. August 2006, hg. von dem Arbeitskreis Missionarische Volkskirche. Wuppertal: Evangelische Kirche im Rheinland 2006, 15 S.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in West-Papua. Soziale Realität und politische Perspektiven, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland Red.: Theodor Rathgeber. [Wuppertal]: Foedus-Verlag 2006, 245 S., Abb. ISBN: 3-938180-02-1

Berichtigung zum KABI 03/2007

Im KABI 03/2007 muss es bei den Daten unter den Kirchengesetzen auf den Seiten 65, 66, 67, 68, 70, 76 und 87 jeweils richtig heißen: „Januar 2007“.

Im KABI 03/2007 muss es auf Seite 86 in der Anlage 11 zu den Ausführungsbestimmungen (§ 32 Abs. 4 PWG), letzte Zeile, im Muster für die Niederschrift über die Einführung richtig heißen: „(Unterschriften/Presbyterium)“.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
